

# GR\_GERICHTE ZK1 2016 82 vom 12. Juni 2018

GR Gerichte, 2018-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2016\\_82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2016_82)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2016 82 du 12 juin 2018

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2016 82 del 12 giugno 2018

## Regeste

Eheschutz | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 29

Oktober 2013 E. 3.1; Thomas Sutter-Somm/Yannick Sean Hostettler, a.a.O., N 12 zu Art. 271 ZPO; Marcel Leuenberger, a.a.O., N 21 Anh. ZPO Art. 276). Es braucht somit nicht die volle Überzeugung des Gerichts vom Vorhandensein dieser Tatsachen herbeigeführt zu werden, sondern es genügt, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, auch wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnten. Demnach darf das Gericht weder blosser Behauptungen genügen lassen noch einen stichhaltigen Beweis verlangen (vgl. BGE 130 III 321 E. 3.3; BGE 120 II 393 E. 4c).

3.2.1. In materieller Hinsicht ist Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB anwendbar, wonach das Gericht, ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts begründet, auf Begehren eines Ehegatten die Unterhaltsbeiträge an die Kinder und den Unterhaltsbeitrag an den Ehegatten festlegt. Haben die Eltern minderjährige Kinder, trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkung des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen (Art. 176 Abs. 3 ZGB). Der Unterhalt der Kinder wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Der Kindesunterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte (Art. 285 Abs. 2 ZGB). Familienzulagen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil ausgerichtet werden, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen (Art. 285a Abs. 1 ZGB). Art. 285 Abs. 1 ZGB bezweckt, einem Kind langfristig die situationsbezogene Deckung seiner effektiven Bedürfnisse zu ermöglichen (vgl. Peter Breitschmid, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, ZGB I, Art. 1–456 ZGB, 5. Auflage, Basel 2014, N 4 zu Art. 285 ZGB). Die Festsetzung des Kindesunterhaltsbeitrages nach Art. 285 Abs. 1 ZGB schliesst ein erhebliches Ermessen ein, welches zwar objektiv und pflichtgemäss ausgeübt werden muss, jedoch nicht bis ins Letzte begründbar ist (vgl. Cyril Hegnauer, in: Hausheer [Hrsg.], Berner Kommentar, Bd. II/2/2/1, Art. 270–295 ZGB, Bern 1997, N 13 zu Art. 285 ZGB). Eine gewisse Pauschalierung aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungswerten ist unumgänglich (vgl.

Seite 20 — 59 Peter Breitschmid, a.a.O., N 4 zu Art. 285 ZGB). Die Leistungsfähigkeit eines Elternteils ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Eigenbedarf, ermittelt auf Ba-

sis des betriebsrechtlichen Existenzminimums, und Nettoeinkommen (vgl. Peter Breitschmid, a.a.O., N 12 zu Art. 285 ZGB; Jonas Schweighauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 3. Auflage, Bern 2017, N 126 zu Art. 285 ZGB). Der Anspruch eines Ehegatten auf Unterhaltsbeiträge während der Dauer des Eheschutzverfahrens ist ■ geht es doch um die Regelung der Folgen des Getrenntlebens während bestehender Ehe ■ Ausfluss der ehelichen Beistands- und Unterhaltspflicht nach Art. 163 ZGB. Die erwähnte Bestimmung bleibt Grundlage der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten, selbst wenn nicht mehr ernsthaft mit einer Wiederaufnahme des Zusammenlebens zu rechnen ist (BGE 137 III 385 E. 3.1 = Pra 2012 Nr. 4; BGE 130 III 537 E. 3.2; Thomas Sutter-Somm/Flora Stanischewski, a.a.O., N 11 zu Art. 276 ZPO). Aufgrund der ehelichen Beistandspflicht besteht während des Eheschutzverfahrens eine grundsätzlich noch uneingeschränkte Unterhaltspflicht der Ehegatten (Annette Dolge, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, Art. 197■408 ZPO, 2. Auflage, Zürich 2016, N 9 zu Art. 276 ZPO). Der Ehegattenunterhalt bemisst sich nach der Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Parteien. Auch hier steht dem Gericht ein weiter Ermessensspielraum zu. Auszugehen ist von den bisherigen ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Vereinbarungen der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistungen nach Art. 163 Abs. 2 ZGB (PKG 2010 Nr. 19 E. 11; Ivo Schwander, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, ZGB I, Art. 1–456 ZGB, 5. Auflage, Basel 2014, N 2 zu Art. 176 ZGB). Der fordernde Ehegatte hat Anspruch auf jene Mittel, welche für eine angemessene Fortsetzung des ehelichen Lebensstandards tatsächlich erforderlich sind. Ein Ehegatte soll nach der Trennung kein materiell besseres, immerhin aber ■ sofern möglich ■ das gleich gute Leben wie bis anhin führen dürfen (BGE 140 III 337 E. 4.2.1 m.w.H.; PKG 2010 Nr. 19 E. 11; Rolf Vetterli, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 3. Auflage, Bern 2017, N 30 f. zu Art. 176 ZGB). 3.2.2. Das Gesetz schreibt dem Sachrichter keine bestimmte Methode zur Unterhaltsbemessung vor. Dieser genießt im Rahmen seines grossen Ermessens bei der Unterhaltsfestsetzung relativ weitreichende Freiheiten in der Gewichtung der relevanten Kriterien. Immerhin muss er sich gegebenenfalls zur angewandten Methode äussern und diese begründen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_363/2010 vom 1. Dezember 2010 E. 2.1 m.w.H.). Eine in der Lehre befürwortete und grundsätz-

Seite 21 — 59 lich mit dem Bundesrecht vereinbare Methode besteht in der Gegenüberstellung der beidseitigen Existenzminima und des Gesamteinkommens mit anschliessender Überschussverteilung. Gemäss dieser sog. zweistufigen Methode wird, wenn das Gesamteinkommen der Ehegatten das (um gewisse Positionen erweiterte) betriebsrechtliche Existenzminimum der Parteien übersteigt, der Überschuss in der Regel hälftig zwischen den Ehegatten geteilt, es sei denn, ein Ehegatte habe für unmündige Kinder zu sorgen oder andere wichtige Gründe würden ein Abweichen vom Grundsatz der Gleichbehandlung rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_515/2008 vom 1. Dezember 2008 E. 2.1 m.w.H.; BGE 126 III 8 E. 3c; Jann Six, a.a.O., Rz. 2.171 f.; Rolf Vetterli, a.a.O., N 38 zu Art. 176 ZGB). Vorliegend wandte die Vorinstanz die zweistufige Methode an, was von den Parteien grundsätzlich nicht beanstandet wird. In seiner Berufung (act. A.1 S. 9) machte der Berufungskläger zwar eine Sparquote von CHF 3'240.00 pro Jahr, bestehend aus den indirekten Amortisationen für das eheliche Wohnhaus in die Säule 3a von 12 x CHF 270.00, geltend und hielt daran anschliessend fest, bei der Anwendung der einstufig-konkreten Berechnungsmethode würde die Berufungsbeklagte

alle von ihr geltend gemachten Positionen behaupten und beweisen müssen. In der Folge ermittelte der Berufungskläger den zu leistenden Unterhaltsbeitrag (im Rahmen seines Eventualstandpunktes) aber selber anhand der zwei-stufigen Methode. Eine konkrete Unterhaltsbemessung steht im Übrigen bei einer Sparquote in besagter Höhe gar nicht zur Diskussion, sind doch die trennungsbedingten Mehrkosten jedenfalls höher als die bisherige Sparquote (vgl. BGE 140 III 337 E. 4.2.2. mit weiteren Hinweisen). Auf die vom Vorderrichter gewählte Bemessungsmethode ist daher nicht mehr zurückzukommen. Vorab einzugehen ist indessen auf den Hauptstandpunkt des Berufungsklägers, wonach im vorliegenden Fall gar keine Unterhaltsberechnung durchzuführen sei, da sich die Parteien im Oktober 2015 im Beisein ihrer Anwälte auf einen Unterhaltsbeitrag von CHF 3'500.00 (inklusive Kinderzulagen) geeinigt hätten und kein Grund bestehe, im Eheschutzverfahren von der gültig zustandegekommenen Parteivereinbarung abzuweichen (vgl. act. A.1 S. 7 ff.). 4.1. In ihrem Eheschutzgesuch vom 3. März 2016 hat die Berufungsbeklagte eine Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen für sich und die Tochter von insgesamt CHF 4'395.00 (zuzüglich Kinderzulagen) mit Wirkung ab dem 1. Mai 2015 beantragt. Dazu erwog der Vorderrichter, anlässlich der Anhörung vom 14. April 2016 habe der Ehemann eingeräumt, dass die Parteien im Oktober 2015 übereingekommen seien, dass er der Ehefrau ab November 2015 an ihren Unterhalt und jenen von A.\_\_\_\_\_ insgesamt CHF 3'500.00 (CHF 900.00 für A.\_\_\_\_\_, CHF

Seite 22 — 59 2'280.00 für die Ehefrau, CHF 320.00 Kinderzulage) bezahle. Zudem habe er eingeräumt, der Ehefrau Ende Oktober 2015 lediglich CHF 3'000.00, im November CHF 3'340.00 und ab Januar 2016 monatlich CHF 2'000.00 bezahlt zu haben. Die von November 2015 bis und mit April 2016 aufgelaufenen ausstehenden Unterhaltsbeiträge würden sich auf insgesamt CHF 6'660.00 belaufen. In Anlehnung an die Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden bestehe für eine rückwirkende Erhöhung des Unterhaltsbeitrags ab 1. Mai 2015, wie dies die Berufungsbeklagte beantrage, keine Veranlassung, da sich die bereits damals anwaltlich vertretenen Parteien im Oktober 2015 auf eine Abänderung ab November 2015 geeinigt hätten und nicht ersichtlich sei, weshalb nachträglich von dieser Parteidisposition abgewichen werden sollte. Dass die Ehefrau beim Abschluss der Trennungsvereinbarung vom 29. Juni 2015 einem Willensmangel unterlegen wäre, sei sodann nicht nachgewiesen (vgl. angefochtener Entscheid E. 8.d). Dementsprechend wurde der Ehemann in Dispositiv-Ziffer 5.a) des Entscheides verpflichtet, an den Unterhalt der Ehefrau für den Zeitraum vom November 2015 bis und mit April 2016 CHF 6'660.00 zu bezahlen. Für den Zeitraum vom Mai bis Oktober 2015 wurde das Gesuch der Ehefrau abgewiesen (vgl. Dispositiv-Ziffer 5.b). In diesem Punkt haben sowohl die Berufungsbeklagte als auch der Berufungskläger den erstinstanzlichen Entscheid akzeptiert. Die Berufung des Ehemannes richtet sich ausschliesslich gegen die mit Wirkung ab 1. Mai 2016 angeordnete Unterhaltsverpflichtung (Dispositiv-Ziffer 4 des Entscheides), welche der Vorderrichter anhand der zwei-stufigen Methode und ohne jede Bezugnahme auf die Parteivereinbarung festgesetzt hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 8.e). Dabei macht der Berufungskläger – wie bereits erwähnt – geltend, die Parteivereinbarung vom Oktober 2015 sei nicht nur für die in der Vergangenheit geschuldeten Unterhaltsbeiträge zu beachten, sondern auch im Eheschutzverfahren. Sie sei angemessen und trage den Kinderbelangen Rechnung. Würden – wie im vorliegenden Fall – die Unterhaltsbeiträge gemäss zweistufiger Berechnungsmethode und Parteivereinbarung nur geringfügig voneinander abweichen, bestehe kein Grund, von der Vereinbarung der Parteien abzuweichen. Denn den Parteien seien die konkreten

Verhältnisse im Oktober 2015 genau bekannt gewesen, sie seien anwaltlich vertreten gewesen, es habe kein Willensmangel vorgelegen und es seien seither keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Der Berufungskläger schulde der Berufungsbeklagten und der gemeinsamen Tochter damit monatlich total CHF 3'500.00 inklusive Kinderzulagen (vgl. act. A.1 S. 7 ff.). Die Berufungsbeklagte bestätigt in ihrer Berufungsantwort zwar das Zustandekommen einer mündlichen Vereinbarung, weist indessen darauf hin, dass sich der Berufungskläger von Beginn weg nicht an diese gehalten habe und mit Schreiben vom 16. Februar 2016 über seinen damaligen

Seite 23 — 59 Rechtsvertreter denn auch habe mitteilen lassen, dass er selbst beim besten Willen gar nicht imstande sei, mehr als CHF 2'320.00 (inklusive Kinderzulage) als Unterhalt an die Berufungsbeklagte zu überweisen. Sie selber habe daher mit Schreiben vom 3. März 2016 mitgeteilt, dass sie sich unter den gegebenen Umständen gezwungen sehe, die Unterhaltszahlungen durch das Gericht festsetzen zu lassen, und habe denn auch gleichentags ein entsprechendes Eheschutzgesuch gestellt. Im auch vom Vorderrichter zitierten Entscheid ZK1 11 18 habe das Kantonsgericht ausgeführt, die Parteien müssten sich auf den Bestand ihrer aussergerichtlichen Abmachung verlassen können, solange die Verständigung andauere und kein Ehegatte eine richterliche Regelung verlange. Nachdem sich der Berufungskläger ob seinen eigenmächtig reduzierten Unterhaltszahlungen augenscheinlich nicht an die Abmachungen gehalten habe, habe die Verständigung unter den Parteien nicht mehr andauert mit der Folge, dass die Unterhaltsbeiträge eigentlich zumindest ab dem 1. März 2016 hätten festgelegt werden müssen. Die Übereinkunft von Oktober 2015 sei im Übrigen aufgrund eines beträchtlichen Entgegenkommens ihrerseits zustande gekommen, weshalb denn auch nicht von einer eigentlich angemessenen Regelung gesprochen werden könne. Gemäss einem weiteren Entscheid des Kantonsgerichts (ZK1 11 20) sei sodann nicht von Relevanz, ob sich die Verhältnisse seit Abschluss der Vereinbarung geändert hätten (vgl. act. A.2 S. 4 f.). 4.2. Zur Bedeutung einer aussergerichtlichen Trennungvereinbarung für ein nachfolgendes Eheschutzverfahren hat sich die I. Zivilkammer bereits wiederholt geäußert. In ihrem ersten Entscheid zu dieser Frage, auf den denn auch die Berufungsbeklagte zu Recht verwiesen hat, wurde namentlich was folgt erwogen (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 11 20 vom 13. Juli 2011, E. 3.b): „Die Abänderung von richterlich bereits genehmigten oder zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen ist in Art. 179 ZGB geregelt. Darin wird für eine Abänderung das Vorliegen veränderter Verhältnisse vorausgesetzt. ... Haben die Ehegatten indessen untereinander lediglich eine private – vorliegend angeblich mündliche – und nicht vom Richter genehmigte Vereinbarung getroffen und besteht in der Folge darüber keine Einigkeit mehr, ist diese durch den Richter jederzeit überprüfbar. Auf nicht richterlich genehmigte Parteivereinbarungen ist bezüglich der Abänderung nämlich Art. 176 ZGB und nicht Art. 179 ZGB mit den für eine Abänderung verlangten Voraussetzungen anwendbar. Auch wenn die Ehegatten schon seit geraumer Zeit einvernehmlich getrennt leben und sich in diesem Zusammenhang – allenfalls auch nur konkludent – über die Höhe des zu leistenden Unterhaltsbeitrages verständigt haben, hat daher der Eheschutzrichter den der

Seite 24 — 59 aktuellen Situation angemessenen Geldbeitrag festzusetzen. Dabei sind zwar die Verhältnisse, die der früheren Vereinbarung zugrunde lagen, wie auch seither eingetretene Veränderungen mitzuberücksichtigen, ohne dass jedoch zu prüfen wäre, ob sich die Verhältnisse seit Abschluss der Vereinbarung wesentlich und dauerhaft verändert

haben (...). Von Bedeutung ist das Bestehen einer früheren Übereinkunft allerdings für die Frage, ab welchem Zeitpunkt der gerichtlich festgesetzte Unterhaltsbeitrag gelten soll. Haben sich die Ehegatten im Rahmen ihrer Privatautonomie nämlich aussergerichtlich über die Unterhaltsleistung verständigt, müssen sich – solange die Verständigung andauert und kein Ehegatte eine richterliche Regelung verlangt – beide Ehegatten auf den Bestand ihrer Abmachung verlassen können, sofern sich die Höhe der Zahlung nicht als offensichtlich unangemessen erweist. Eine rückwirkende Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen ist deshalb in derartigen Fällen regelmässig ausgeschlossen (...).“ Im vom Vorderrichter zitierten Urteil ZK1 11 18 vom 12. August 2011 wurde dieser Entscheid bestätigt, wobei die I. Zivilkammer ihre Überlegungen in Erw. 4.c wie folgt vertieft: „Sowohl richterliche Eheschutzmassnahmen wie auch richterlich erlassene vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Ehescheidungsverfahrens können nur dann abgeändert werden, wenn sich die Verhältnisse wesentlich und dauerhaft verändert haben (...). Nicht gesetzlich geregelt ist, was dann zu gelten hat, wenn die Parteien vorerst einvernehmlich - ohne Einschaltung des Gerichts - Vereinbarungen bezüglich ihres Getrenntlebens treffen, und alsdann eine Partei beim Richter ein Gesuch um Erlass von Massnahmen stellt, welche mit den einvernehmlich getroffenen Regelungen im Widerspruch stehen. Selbstverständlich muss einer früher getroffenen Vereinbarung vorweg immer dann die Wirkung versagt bleiben, wo ein wesentlicher Irrtum (Art. 24 OR) oder andere Mängel wie Täuschung oder Furchterregung den Abschluss der Vereinbarung beeinträchtigen. Sodann erscheint klar, dass bei Regelungen, die der Untersuchungsmaxime unterliegen, vorweg keine Einschränkung in der Überprüfbarkeit bestehen kann. Vereinbarungen über nicht frei verfügbare Ansprüche - darunter fällt vorliegend die Regelung des Kinderunterhalts - stellen lediglich eigenständige Parteianträge dar, welche für das Gericht nicht bindend sind (...). Das Gericht hat den Sachverhalt unabhängig von den Angaben und Anträgen der Parteien von Amtes wegen zu erforschen. Aber auch in Punkten, in denen - wie etwa beim Ehegattenunterhalt - die Verhandlungsmaxime beachtlich ist, darf das Vorliegen von wesentlichen Veränderungen nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Auszugehen ist diesbezüglich vom Wesen der Vereinbarung und den Wirkungen der Ehe im Allgemeinen. Während der Ehe besteht zwischen den Ehegatten eine umfassende Beistands- und Zusammenwirkungspflicht. Diese Pflichten fallen grundsätzlich nicht dahin, wenn sich die Ehegatten

Seite 25 — 59 zur Aufhebung des gemeinsamen Haushalts im Sinne von Art. 175 ZGB entschliessen. Treffen die Ehegatten in Bezug auf ihr Getrenntleben ohne Einschaltung des Gerichts eine Vereinbarung, so kommt den darin enthaltenen Regelungen insofern keine wesentlich andere Bedeutung zu wie ihren während intakter Ehe getroffenen Abreden. Daran ändert auch nichts, dass die Parteien allenfalls beim Abschluss der Vereinbarung anwaltlich beraten wurden. Die Vereinbarung gibt auch diesfalls nur das zum Ausdruck, was die Parteien in Bezug auf ihr Getrenntleben als angezeigt erachten. Wie bei einer während intakter Ehe getroffenen Abrede wird die Trennungsvereinbarung als Regelung verstanden, die gelten soll, solange man glaubt, diese trage der Situation angemessene Rechnung. Entsprechend besteht vorweg auch kein Grund, bei Anrufung des Richters bei Uneinigkeit danach zu unterscheiden, ob die Parteien vorgängig eine einvernehmliche Regelung in Bezug auf ihr Getrenntleben geschlossen haben oder erstmals überhaupt solche Regelungen getroffen werden müssen. Nur dieser eingeschränkten Bedeutung entsprechend ist die Vereinbarung deshalb auch in den späteren Erlass von Massnahmen zu würdigen. Ausgehend von den Behauptungen der Parteien hat das Gericht

demzufolge in allen strittigen Punkten - unabhängig davon, ob die Untersuchungs- oder die Verhandlungsmaxime zur Anwendung gelangt und ungeachtet des Umstands, dass die Parteien zuvor unter Umständen schon geraume Zeit einer einvernehmlich getroffenen Vereinbarung nachgelebt haben - abzuklären, welche Regelungen in der konkreten Situation in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht angemessen erscheinen. Dabei sind beim richterlichen Entscheid zwar sowohl die von den Parteien geschlossene Vereinbarung als bisherige Regelung bezüglich der Aufgabenteilung und Geldleistungen wie auch die seither eingetretenen Veränderungen zu berücksichtigen (...). Nicht von Relevanz ist jedoch, ob sich die Verhältnisse seit Abschluss der Vereinbarung wesentlich und dauerhaft verändert haben (...).“ Mit Blick auf diese beiden Entscheide lässt sich das Vorgehen des Vorderrichters nicht beanstanden. Mit der Berufung wird denn auch nichts vorgebracht, was zu einer Änderung der Praxis Anlass gäbe. Insbesondere führen weder der Umstand, dass die Parteien beim Abschluss ihrer Vereinbarung anwaltlich vertreten waren, noch die Tatsache, dass der vereinbarte Unterhaltsbeitrag allenfalls nur geringfügig vom Ergebnis einer zweistufigen Unterhaltsberechnung abweicht, dazu, dass eine von der Vereinbarung abweichende Festsetzung des künftigen Unterhalts nur unter der Voraussetzung veränderter Verhältnisse zulässig wäre. Eine ausssergerichtliche Vereinbarung schliesst zwar eine rückwirkende Zusprechung höherer Unterhaltsbeiträge aus und erweist sich insoweit durchaus als verbindlich. Eine Sperrwirkung, wie sie einem gerichtlichen Entscheid oder einer im Verlaufe eines Gerichtsverfahrens geschlossenen Vereinbarung zukommt (*res iudicata*), kann eine solche Vereinbarung jedoch nicht entfalten. Hinzu kommt im vorliegenden

Seite 26 — 59 Fall, dass sich der Berufungskläger – wie auch in seinen vor erster Instanz gestellten Anträgen zum Ausdruck kommt – offenbar selber nicht an die zuvor geschlossene Vereinbarung gebunden fühlte und er von Beginn weg wesentlich tiefere Beiträge leistete. Selbst während der laufenden Berufungsfrist, also in einem Zeitpunkt, in welchem er den erstinstanzlichen Entscheid mit Verweis auf die Verbindlichkeit der Vereinbarung anzufechten gedachte, belies er es bei der Überweisung eines Betrages von lediglich CHF 2'000.00 (vgl. dazu act. C.2). Hat aber der Berufungskläger selber die Vereinbarung vom Oktober 2015 bis zum Erlass des angefochtenen Entscheids nicht als verbindlich erachtet, erscheint es treuwidrig, wenn er sich nun im Rechtsmittelverfahren auf deren Weitergeltung berufen will. Was den Hauptstandpunkt des Berufungsklägers anbelangt, erweist sich seine Berufung daher als unbegründet. 5.1. Im Sinne eines Eventualstandpunktes wendet sich der Berufungskläger gegen die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung. Dabei macht er einerseits geltend, der Vorderrichter habe einzelne Positionen seines Grundbedarfs unrichtig festgestellt (vgl. act. A.1 S. 10 f.). Andererseits beanstandet er, dass der Vorderrichter die Kinderzulage von CHF 320.00 fälschlicherweise weder als Einkommen der Berufungsbeklagten noch in der Bedarfsrechnung berücksichtigt habe. Zudem sei der Berufungsbeklagten ein minimaler Beitrag von CHF 50.00 pro Monat als Wohnkostenbeitrag für die voreheliche Tochter B.\_\_\_\_\_ anzurechnen (vgl. act. A.1 S. 6 f.). 5.2. Seitens der Berufungsbeklagten werden sämtliche Vorbringen des Berufungsklägers bestritten. Was ihr eigenes Einkommen anbelangt, bringt sie zudem vor, seit Mai 2016 keinen Verdienst mehr zu erzielen, da sie sich vermehrt um die Kinder kümmern müsse (vgl. act. A.2 S. 3 f.). Des Weiteren beanstandet auch sie einzelne Positionen im Bedarf des Berufungsklägers, welche der Vorderrichter entweder zu Unrecht oder mit einem zu hohen Betrag berücksichtigt habe (vgl. act. A.2 S. 6 ff.). Schliesslich hält sie daran fest, dass der aus der Bedarfsrechnung resultierende Überschuss im Verhältnis 1/3 zu 2/3 zugunsten des

obhutsbe- rechtigten Ehegatten zuzuweisen sei (vg. act. A.2 S. 9). Entgegen der Auffassung des Berufungsklägers (vgl. act. A.3 S. 4) erweisen sich diese Rügen der Berufungsbeklagten als zulässig, auch wenn sie selber den Entscheid nicht angefochten hat und ihr aufgrund von Art. 314 Abs. 2 ZPO das Erheben einer Anschlussberufung verwehrt war. Wie das Bundesgericht bereits wiederholt festgehalten hat, kann auch die berufungsbeklagte Partei – ohne Anschlussberufung erheben zu müssen – in ihrer Berufungsantwort nach Art. 312 ZPO Rügen vortragen, soweit diese darlegen sollen, dass trotz der Stichhaltigkeit der mit der Berufung vorge-

Seite 27 — 59 brachten Rügen oder in Abweichung der im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen und vorgenommenen Rechtsanwendung der erstinstanzliche Entscheid im Ergebnis richtig ist. Die Berufungsbeklagte kann in ihrer Berufungsantwort mithin die Erwägungen und Feststellungen im angefochtenen Entscheid kritisieren, die ihr im Fall einer abweichenden Beurteilung durch die Berufungsinstanz nachteilig sein könnten. Dabei gelten die gleichen Begründungsanforderungen wie für die Berufungsschrift (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.2 mit zahlreichen Hinweisen). Nachfolgend werden daher nicht bloss die Rügen des Berufungsklägers, sondern auch jene der Berufungsbeklagten zu prüfen sein.

6.1.1. Wie vorstehend dargelegt wurde, ist die Unterhaltspflicht von der Leistungsfähigkeit und vom Bedarf der Parteien abhängig. Die Vorinstanz sprach der Berufungsbeklagten und der gemeinsamen Tochter A.\_\_\_\_\_ mit Wirkung ab 1. Mai 2016 Unterhaltbeiträge von total CHF 3'670.00 zuzüglich Kinderzulagen (CHF 850.00 für die Tochter, CHF 2'820.00 für die Ehefrau) zu. Dabei ging sie von einem monatlichen Einkommen der Parteien von CHF 6'463.00 (Berufungskläger) respektive CHF 275.00 (Berufungsbeklagte) aus. Den Grundbedarf des Berufungsklägers, der mit einer neuen Partnerin zusammenlebt, bezifferte der Vorderrichter auf CHF 2'637.00 (Grundbetrag CHF 850.00, Wohnkosten inkl. Nebenkosten CHF 380.00, Krankenkasse CHF 262.00, Steuern CHF 150.00, Amortisation Hypothek CHF 270.00, auswärtige Verpflegung CHF 200.00, Leasing Fahrzeug/Fahrkosten CHF 525.00). Den Grundbedarf der Berufungsbeklagten und der Tochter veranschlagte er auf CHF 3'708.00 (Grundbeträge CHF 1'350.00 und CHF 400.00, Wohnkosten inkl. Nebenkosten CHF 1'424.00, Krankenkasse CHF 297.00 und CHF 87.00, Steuern CHF 150.00). Den Überschuss von CHF 393.00 verteilte er nach dem Prinzip der grossen und kleinen Köpfe ( $2/5 = \text{CHF } 157.00$  zugunsten des Ehemannes,  $3/5 = \text{CHF } 236.00$  zugunsten der Ehefrau und der Tochter). Der zugesprochene Unterhalt entspricht der aufgerundeten Differenz zwischen dem Gesamtanspruch (CHF 3'944.00) und dem eigenen Einkommen der Ehefrau (CHF 275.00). Nicht näher begründet hat der Vorderrichter die Aufteilung des geschuldeten Betrages auf Ehefrau und Tochter (vgl. zum Ganzen angefochtener Entscheid E. 8.e/cc und 8.c/dd). Diesen Entscheid gilt es gestützt auf die im Berufungsverfahren erhobenen Rügen zu überprüfen, wobei zunächst auf den Grundbedarf des Berufungsklägers eingegangen wird.

6.1.2. Der Vorderrichter hat die laufenden Steuern beidseits auf CHF 150.00 geschätzt und zusätzlich erwogen, es sei davon auszugehen, dass mit der vorliegenden Unterhaltsverpflichtung beide Parteien eine in etwa gleich grosse Steuer-

Seite 28 — 59 last zu tragen hätten. Der Berufungskläger selber hatte seine laufenden Steuern in der mit der Stellungnahme eingereichten Unterhaltsberechnung (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 7/7) auf CHF 200.00 beziffert. Zusätzlich hatte er geltend gemacht, offene Steuerschulden aus den Jahren 2014 und 2015 zu haben, welche er mit

monatlichen Raten von CHF 718.00 abzahle. Letzteres erachtete der Vorderrichter als nicht ausgewiesen. Im Berufungsverfahren macht der Berufungskläger nun geltend, die von ihm zu bezahlenden laufenden Steuern würden pro Monat nicht bloss CHF 150.00, sondern CHF 598.00 betragen. Dabei stützt er sich auf die neu eingereichten provisorischen Steuerrechnungen für das Jahr 2015 (vgl. act. B.3 und B.7). Ergänzend führt er aus, die Steuerlast hätte der Vorinstanz als Rechtstatsache bekannt sein und von Amtes wegen berücksichtigt werden müssen (vgl. act. A.1 S. 10). Die mit der Berufung eingereichten Steuerrechnungen datieren allesamt vom 25. Januar 2016 und hätten folglich bereits im vorinstanzlichen Verfahren eingelegt werden können. Es handelt sich deshalb um unechte Noven. Solche sind – wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 2.2) – grundsätzlich nicht mehr zulässig, es sei denn, der Vorinstanz wäre eine Verletzung der Untersuchungsmaxime vorzuwerfen oder es bestünde aufgrund der vorgebrachten Noven Anlass zu eigenen Untersuchungen des Berufungsgerichts. Beide Ausnahmen sind vorliegend nicht gegeben: Um eine Verletzung der Untersuchungsmaxime darzutun, hätte in der Berufung aufgezeigt werden müssen, dass die zu erwartende Steuerlast unter Einbezug der Unterhaltsverpflichtung wesentlich höher liegt als von der Vorinstanz geschätzt (beispielsweise anhand einer Online-Berechnung mit den der Unterhaltsberechnung entsprechenden Steuerfaktoren) und die Vorinstanz Anlass gehabt hätte, die mutmassliche Steuerlast der Parteien näher abzuklären, statt sich mit einer blossen Schätzung in Anlehnung an die Angaben der Parteien zu begnügen. Allein die Behauptung, dass es sich bei der Steuerlast um eine „Rechtstatsache“ handle, kann dazu nicht genügen. Die neu eingereichten provisorischen Steuerrechnungen sind sodann von vornherein nicht geeignet, eine Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Schätzung darzutun, basieren diese doch offensichtlich auf der früheren (gemeinsamen) Veranlagung der Ehegatten, in welcher noch kein Abzug für die vom Berufungskläger zu leistenden Unterhaltsbeiträge berücksichtigt ist (vgl. dazu vorinstanzliche Akten, act. 2/13). Nach der Trennung hätte der Berufungskläger eine Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen unter Angabe seines mutmasslichen steuerbaren Einkommens verlangen können. Hat er dies unterlassen, kann dies nicht der Berufungsbeklagten angelastet werden. Mit Bezug auf die in der Bedarfsrechnung einzusetzenden laufenden Steuern fehlt den provisorischen Rechnungen daher jede Beweiskraft. Unter diesen Umständen besteht aber auch für das Berufungsgericht kein Anlass, zur Frage der Steuerlast

Seite 29 — 59 eigene Abklärungen zu tätigen. Damit bleibt es bei den von der Vorinstanz festgestellten monatlichen Steuern in Höhe von CHF 150.00. 6.1.3. Der Berufungskläger macht im Weiteren geltend, der Vorderrichter habe seine Kreditschulden zu Unrecht unberücksichtigt gelassen. Um den Negativsaldo von rund CHF 3'000.00 auf der Visa-Kreditkarte abzutragen, sei er verpflichtet, weiterhin monatliche Ratenzahlungen von wenigstens CHF 150.00 zu leisten. Zudem bezahle er Raten für einen Konsumkredit bei der D.\_\_\_\_\_ von monatlich CHF 250.00; diese Ratenzahlungen seien im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht und seitens der Berufungsbeklagten nicht in Abrede gestellt worden, weshalb dazu auch keine Belege eingereicht worden seien (vgl. act. A.1 S. 10). Wie die Berufungsbeklagte zu Recht einwendet (vgl. act. A.2 S. 8), hat der Berufungskläger den Negativ-Saldo des Visa-Kreditkartenkontos im vorinstanzlichen Verfahren zu keinem Zeitpunkt thematisiert. Aus der Steuererklärung 2014 (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 2/13) geht zwar eine Visacard-Schuld von CHF 3'018.00 per Ende 2014 hervor, nicht jedoch deren Weiterbestand im strittigen Zeitraum. In seiner eigenen Unterhaltsberechnung (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 7/7) hatte der Berufungskläger

sodann lediglich die Ratenzahlungen an die D.\_\_\_\_\_ aufgeführt. Bei den mit der Berufung geltend gemachten Zahlungen zur Tilgung der Visacard- Schuld und den in diesem Zusammenhang eingereichten Urkunden (act. B.4 und B. 8) handelt es sich demnach um unzulässige Noven. Im Übrigen erbringen die genannten Urkunden auch keinen Beweis dafür, dass die im fraglichen Zeitraum (Oktober 2015 bis März 2016) geleisteten Zahlungen eine zur Zeit der Trennung bestehende gemeinsame Schuld betreffen und damit nicht etwa neue Ausgaben des Berufungsklägers getilgt wurden. Die geltend gemachten Visacard-Zahlungen können daher im Bedarf des Berufungsklägers nicht angerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ratenzahlungen zur Tilgung des Konsumkredites bei der D.\_\_\_\_\_. Diese wurden im vorinstanzlichen Verfahren zwar behauptet, sind aber unbelegt geblieben. Der Vorderrichter hat daher eine Berücksichtigung der Kosten des Kredits der D.\_\_\_\_\_ mit der Begründung abgelehnt, diese seien nicht ausgewiesen. Diesen Nachweis versucht der Berufungskläger nun im Berufungsverfahren mit der Einlage entsprechender Belege (act. B.5) nachzuholen, wobei er sinngemäss geltend macht, mangels Bestreitung der Ratenzahlungen habe kein Anlass bestanden, diese bereits im vorinstanzlichen Verfahren einzureichen. Zutreffend ist, dass die Berufungsbeklagte an der mündlichen Verhandlung weder den Bestand der Kreditschuld noch die Leistung von Ratenzahlungen in Abrede gestellt hat. Bestritten hat sie jedoch, dass die geltend gemachten Schulden bei der Unterhaltsberechnung Berücksichtigung finden könnten, da es sich dabei nicht um ge-

Seite 30 — 59 meinsame Schulden handle (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 13 Rz. 7). Wenn der Berufungskläger daraufhin einzig erwiderte, die Schulden der D.\_\_\_\_\_ seien während der Ehe entstanden (vgl. vorinstanzliche Akten, Protokoll vom 14. April 2016 S. 2), statt weitere Ausführungen zum Verwendungszweck des Kredits zu machen und Beweise dafür zu offerieren, dass die Schuld für den gemeinsamen Lebensunterhalt aufgenommen wurde (vgl. Jann Six, a.a.O., Rz. 2.73), kann er dieses Versäumnis nicht allein damit beheben, dass er im Berufungsverfahren Belege für die seit Februar 2015 geleisteten Ratenzahlungen vorlegt. Ob die Einlage dieser Urkunden im Berufungsverfahren noch zulässig war oder sie bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt bereits im vorinstanzlichen Verfahren hätten eingereicht werden können, kann daher offenbleiben. Selbst wenn deren Zulässigkeit zu bejahen wäre, vermöchten sie nämlich nicht zu beweisen, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung der Ratenzahlungen im Bedarf des Berufungsklägers erfüllt sind, zumal aus den neuen Urkunden gerade nicht hervorgeht, dass mit den geleisteten Zahlungen eine gemeinsame Schuld der Ehegatten getilgt wurde. Im Gegenteil lässt die Tatsache, dass per 31. Dezember 2015 ■ trotz der monatlichen Überweisungen von CHF 250.00 ■ ein Schuldstand von CHF 9'281.95 bescheinigt wird, während die Kreditschuld in der Steuererklärung 2014 (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 2/13) noch auf CHF 9'158.00 beziffert worden war, darauf schliessen, dass die Zahlungen eine andere (neue) Schuld betreffen. Erst mit Schreiben vom 9. Mai 2016 (act. D.1) – und damit nach Ablauf der Berufungsfrist – hat der Berufungskläger sodann geltend gemacht, der Vorderrichter habe im Zusammenhang mit den Schuldtilgungen die Untersuchungsmaxime respektive die gerichtliche Fragepflicht verletzt. Die Beanstandungen am angefochtenen Entscheid haben die Parteien indessen innert der Berufungs- respektive der Berufungsantwortfrist vollständig vorzutragen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4 mit weiteren Hinweisen). Ebenso wenig, wie eine Berufungsreplik dazu dienen könnte, in der Berufungsschrift Versäumtes nachzuholen, können die mit der Berufung vorgetragenen Rügen anlässlich der Nachreichung von Urkunden noch ergänzt werden. Die nachträglich erhobene Rüge des Berufungsklägers ist daher nicht mehr zu hören. 6.1.4. Die Wohnkosten des

Berufungsklägers wurden vom Vorderrichter auf CHF 380.00 beziffert. Die Berufungsbeklagte rügt im vorliegenden Verfahren, dass sie lediglich CHF 373.00 betrügen (vgl. act. A.2 S. 6). Die von der Vorinstanz veranschlagten Wohnkosten weichen damit nur geringfügig von der Berechnung der Berufungsbeklagten ab. Die Differenz liegt im Bereich der Ungenauigkeit jeder Schätzung, weshalb für die Berufungsinstanz kein Anlass zu einer Korrektur besteht.

Seite 31 — 59 6.1.5. Der Vorderrichter gestand dem Berufungskläger Kosten für die indirekte Amortisation der Hypothek in Höhe von CHF 270.00 pro Monat zu, da die Ehefrau als hälftige Miteigentümerin der fraglichen Liegenschaft davon ebenfalls profitiere (vgl. angefochtener Entscheid, E. 8.e.cc). Dagegen wendet die Berufungsbeklagte mit ihrer Berufungsantwort ein, gemäss den aktuellen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums seien bei den Wohnkosten die Amortisation von Grundpfandschulden, welche eine Vermögensbildung bewirkt, nicht zu berücksichtigen (vgl. act. A.2 S. 7). Sie wiederholt damit ihre bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragene Argumentation, ohne sich mit der Begründung des Vorderrichters, wieso die Amortisation vorliegend dennoch zu berücksichtigen sei, auseinanderzusetzen. Ein solches Vorgehen genügt den Begründungsanforderungen, wie sie nicht nur für die Berufung, sondern auch für die Berufungsantwort gelten, nicht. Auf die entsprechende Rüge ist daher nicht einzutreten. Im Übrigen erwies sie sich aber auch als unbegründet. Von der Berufungsbeklagten wird nicht bestritten, dass die Hypothek indirekt amortisiert wird und davon auch sie selber als Miteigentümerin des Hauses profitiert. Unter diesen Umständen ist – jedenfalls bei Andauern des ehelichen Güterstandes (d.h. bis zum Stichtag der güterrechtlichen Auseinandersetzung) – die Anrechnung der Amortisation im Grundbedarf eines Ehegatten sowohl nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_244/2012 vom 10. September 2012 E. 3.3) als auch nach der Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden (vgl. Urteile des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 14 121 vom 19. Januar 2015 E. 4.e und ZK1 12 3 vom 15. März 2012 E. 5c/aa) ausnahmsweise zulässig. Eine Anrechnung erscheint auch mit Blick auf die sehr tiefen Wohnkosten des Berufungsklägers vertretbar. Die indirekte Amortisation der Hypothek mit monatlich CHF 270.00 wurde vom Vorderrichter demnach zu Recht im Bedarf des Berufungsklägers berücksichtigt. 6.1.6. Im Bedarf des Berufungsklägers anerkannt hat die Vorinstanz Kosten für die auswärtige Verpflegung in Höhe von CHF 200.00. Gemäss der Berufungsbeklagten können diese Kosten nicht angerechnet werden, da ein entsprechender Zuschlag nur für solche Mehrauslagen in Frage komme, welche über die ohnehin anfallenden Essenskosten hinausgingen. Da der Berufungskläger aber regelmässig etwas von zu Hause mitnehme oder dort esse, seien die betreffenden Kosten unter seinen Grundbetrag zu subsumieren, zumal er es auch unterlassen habe, seine angeblichen Mehrauslagen nachzuweisen (vgl. act. A.2 S. 7). Dem kann nicht gefolgt werden. Der Berufungskläger arbeitet in einem 100%-Pensum als I.\_\_\_\_\_ bei der G.\_\_\_\_\_ in O.1\_\_\_\_\_. Die Notwendigkeit einer auswärtigen Ver-

Seite 32 — 59 pflegung hat die Vorinstanz unter diesen Umständen zu Recht als glaubhaft erachtet, dies auch mit Blick auf die Angaben des Berufungsklägers in der Steuererklärung 2014 (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 2/13), gemäss welcher er den Fahrweg nur einmal täglich (Hin- und Rückweg) zurücklegt und er ebenfalls Verpflegungskosten geltend macht. Damit sind die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung im Umfang der betriebsrechtlichen Richtlinien praxisgemäss zuzugestehen, zumal mit einem Ansatz

von CHF 10.00 pro Mahlzeit offensichtlich nicht die gesamten Kosten der Verpflegung in einem Restaurant abgegolten werden. Auch in diesem Punkt ist der Entscheid des Vorderrichters somit zu bestätigen. 6.1.7. Ebenfalls als Bedarfsposition anerkannt hat die Vorinstanz einen Betrag von CHF 525.00 für das Leasing seines Fahrzeuges und die Fahrzeugkosten. Sie hat den Kompetenzcharakter des Fahrzeuges wegen unregelmässiger Arbeitszeiten bejaht und die geltend gemachten Leasingkosten plus Benzin angerechnet. Die Berufungsbeklagte rügt, dass die Leasinggebühren für das Fahrzeug und die Fahrzeugkosten nicht zu berücksichtigen seien. Der Berufungskläger könne seinen Arbeitsweg von O.2\_\_\_\_\_ nach O.1\_\_\_\_\_ und zurück selbst bei unregelmässigen Arbeitszeiten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln absolvieren. Dies umso mehr, als er auch über ein von seinem Arbeitgeber finanziertes Generalabonnement (nachfolgend GA) verfüge (vgl. act. A.2 S. 7). Auch in diesem Punkt kann der Berufungsbeklagten nicht gefolgt werden. Wie der Vorderrichter zutreffend feststellt, ist durch die ins Recht gelegten Lohnabrechnungen ausgewiesen, dass der Berufungskläger regelmässig Sonntags- und Nachtarbeit leistet. Zudem ist glaubhaft, dass er als I.\_\_\_\_\_ auch für Früh- und Spätschichten eingesetzt wird. Die frühestmögliche Verbindung von O.2\_\_\_\_\_ erlaubt eine Ankunft in O.1\_\_\_\_\_ erst um 07:01 Uhr und der letzte Bus von O.1\_\_\_\_\_ nach O.2\_\_\_\_\_ fährt jeweils um 00:10 Uhr. Die Anrechnung der Benzinkosten und Leasinggebühren in Höhe von CHF 525.00 ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden, und zwar ungeachtet dessen, dass der Berufungskläger über ein vom Arbeitgeber finanziertes GA verfügt. 6.1.8. Anstelle der Fahrzeugkosten, deren Anrechenbarkeit die Berufungsbeklagte wie soeben dargelegt zu Unrecht bestreitet, gesteht sie dem Berufungskläger die Kosten für ein GA in Höhe von monatlich CHF 110.00 als im Bedarf anrechenbare Arbeitswegkosten zu. Weil es diese Gehaltsnebenleistung auch als Einkommen anzurechnen gelte, müsse folglich beim Grundbedarf des Berufungsklägers ein entsprechender Betrag (CHF 1'328.00 geteilt durch zwölf Monate) angerechnet werden (vgl. act. A.2 S. 7). Bei diesen Ausführungen stützt sich die Berufungsbeklagte offensichtlich auf den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten

Seite 33 — 59 Lohnausweis 2015 (vorinstanzliche Akten, act. 15/3), in welchem unter Ziffer 2 (mit Verweis auf das angeheftete Zusatzblatt) eine Gehaltsnebenleistung in besagter Höhe aufgeführt ist. Diese ist allerdings im Jahresnettolohn von CHF 81'395.00, aufgrund dessen die Vorinstanz das Einkommen des Berufungsklägers (exklusive Kinderzulagen) auf CHF 6'463.00 beziffert hat, bereits enthalten, so dass eine nochmalige Aufrechnung entgegen der Auffassung der Berufungsbeklagten (vgl. dazu auch act. A.2 S. 3) unterbleiben muss. Die Gehaltsnebenleistung betrifft sodann nicht das eigene GA des Berufungsklägers, sondern die von ihm bezogenen GAs für Angehörige. Als Mitarbeiter der G.\_\_\_\_\_ hat er die Möglichkeit, für seine Angehörigen ein um 50% ermässigt GA zu erwerben, wobei ihm die Differenz zum regulären Preis als steuerbare Gehaltsnebenleistung im Lohnausweis bescheinigt wird (vgl. dazu die Informationen des J.\_\_\_\_\_, abrufbar unter K.\_\_\_\_\_ besucht am 1. Juni 2018). Es handelt sich mithin um eine Sachleistung seiner Arbeitgeberin, in deren Genuss der Berufungskläger nur kommt, wenn er auch künftigerart vergünstigte GAs bezieht. Würde er dies nicht mehr tun, entfielen die Aufrechnung ersatzlos mit der Folge, dass sich auch sein Einkommen entsprechend reduzieren würde. Hat nun der Vorderrichter diese Gehaltsnebenleistung beim Einkommen des Berufungsklägers berücksichtigt, muss ihm konsequenterweise – wie die Berufungsbeklagte selber einräumt – ein Betrag in gleicher Höhe auch im Bedarf angerechnet werden. Im vorinstanzlichen Verfahren hat der Berufungskläger die Kosten

für das GA seiner Ehefrau und der Tochter in der Bedarfsrechnung aufgeführt (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 7/7). Deren Anrechnung hat der Vorderrichter mit der Begründung abgelehnt, gemäss Aussagen der Parteien an der Anhörung sei dafür die Ehefrau aufgekommen; sie seien daher nicht zu veranschlagen, auch nicht im Bedarf der Ehefrau, da nicht ersichtlich sei, weshalb A.\_\_\_\_\_ auf ein Generalabonnement angewiesen sein sollte. Aufgrund des Alters der Tochter kann in der Tat ausgeschlossen werden, dass für sie im Jahre 2015 ein GA bezogen wurde. Aus der vorprozessualen Korrespondenz (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 2/6) geht indessen hervor, dass der Berufungskläger Ende Dezember 2015 die Kosten für das Generalabonnement der Ehefrau und deren vor-eheleiche Tochter B.\_\_\_\_\_ von seinen Unterhaltszahlungen in Abzug gebracht hatte. Darauf scheint denn auch die Berufungsbeklagte anlässlich der Anhörung Bezug genommen zu haben, wenn sie ausführte, dass der Berufungskläger zweimal einen Abzug für das GA vorgenommen habe (vgl. vorinstanzliche Akten, Protokoll vom 14. April 2016 S. 2). Soweit die Vorinstanz aus dieser Aussage abgeleitet hat, die Ehefrau sei für die Kosten aufgekommen, gilt festzuhalten, dass der Abzug höchstens den tatsächlich bezahlten Preis der GAs betreffen haben kann. Davon unberührt bleibt die dem Berufungskläger beim Einkommen aufgerechnete Ver-

Seite 34 — 59 günstigung, der nach dem zuvor Gesagtem mit einem Abzug im Bedarf Rechnung zu tragen ist. Dies hat der Vorderrichter offenkundig übersehen und ist – obwohl vom Berufungskläger selber nicht gerügt – im Berufungsverfahren zu korrigieren. Der dem Berufungskläger anrechenbare Bedarf erhöht sich damit auf CHF 2'747.00. 6.2. In einem nächsten Schritt ist auf die Einwände einzugehen, welche die Parteien im Berufungsverfahren hinsichtlich der Feststellungen des Vorderrichters zum Einkommen der Berufungsbeklagten vorgebracht haben. 6.2.1. In diesem Zusammenhang rügt der Berufungskläger zunächst, die monatlichen Kinderzulagen von CHF 320.00 seien fälschlicherweise nicht als Einkommen der Berufungsbeklagten berücksichtigt worden, obschon der Berufungskläger ihr diese weiterleiten müsse und die Zulage auch bei der Bedarfsrechnung nicht einbezogen worden sei (act. A.1 S. 6). Diese Rüge erweist sich entgegen der Auffassung der Berufungsbeklagten als berechtigt. Letztere bringt in ihrer Berufungsantwort vor, die vom Berufungskläger bezogenen Kinderzulagen seien im von der Vorinstanz berücksichtigten Einkommen von CHF 6'463.00 nicht enthalten, weshalb im Rahmen des erstinstanzlichen Entscheids korrekterweise festgehalten werde, dass diese Zulagen zusätzlich zum festgesetzten Kindesunterhalt geschuldet seien (act. A.2 S. 3). Zutreffend ist, dass der Vorderrichter die Kinderzulagen vom durch den Lohnausweis 2015 ausgewiesenen Einkommen in Abzug gebracht hat (vgl. angefochtener Entscheid, S. 7). Dies basiert auf der Überlegung, dass die Kinderzulage als für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistung gemäss Art. 285 Abs. 2 ZGB zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen ist, soweit der Richter nicht etwas anderes bestimmt, und daher nicht zum Einkommen des bezugsberechtigten Elternteils hinzuzählen ist. Wie die I. Zivilkammer in Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung aber bereits mehrfach klargestellt hat, bedeutet dies nicht, dass die Kinderzulage bei der Unterhaltsberechnung gar nicht zu berücksichtigen wäre. Vielmehr ist sie entweder bei der Ermittlung des durch den Unterhaltsbeitrag zu deckenden Bedarf des Kindes vorweg in Abzug zu bringen oder dann als Einkommen des Kindes auf Seiten des obhutsberechtigten Elternteils einzusetzen (vgl. dazu die Urteile des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 11 20 vom 13. Juli 2011, E. 5.e, und ZK1 15 69 vom 30. Mai 2016, E. 6.f, je mit Verweis auf BGE 137 III 59 E. 4.2.3; ebenso Jann Six, a.a.O., Rz. 2.47). Die Kinderzulage ist damit an das Einkommen der

Berufungsbeklagten hinzuzurechnen und der unterhaltspflichtige Ehemann im Urteilsdispositiv zu verpflichten, diese zusätzlich zum Kinderunterhaltsbeitrag zu bezahlen.

Seite 35 — 59 6.2.2. Ebenfalls unter dem Titel der Einkommensverhältnisse beanstandet der Berufungskläger, dass der Vorderrichter nicht berücksichtigt habe, dass die Berufungsbeklagte für die nicht gemeinsame Tochter B.\_\_\_\_\_ Unterhaltszahlungen von CHF 650.00 erhalte. Selbst wenn man den Grundbedarf von B.\_\_\_\_\_ von CHF 600.00 in Abzug bringe, verbleibe ein Betrag von monatlich CHF 50.00, welcher als Einnahme zur Mitfinanzierung der Wohnkosten durch B.\_\_\_\_\_ heranzuziehen sei (act. A.1 S. 6). Im vorinstanzlichen Verfahren hatte der Berufungskläger geltend gemacht, dass zu Lasten von B.\_\_\_\_\_ 30% der Mietkosten vom Bedarf der Ehefrau in Abzug zu bringen seien, da hierfür schon ein anderer Ex-Partner der Ehefrau bezahle (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 6 S. 4). Einen solchen Abzug hat der Vorderrichter mit der Begründung abgelehnt, dass ansonsten mit der Festsetzung des Bedarfs des Kindes immer auch ein Anteil an den Wohnkosten eingerechnet werden müsste, was im Kreisschreiben betreffend Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums gerade nicht vorgesehen sei (vgl. angefochtener Entscheid S. 7). Diese Argumentation ist nicht nachvollziehbar: Die Aufteilung der Wohnkosten auf Ehegatten und Kinder ist unter neuem Kindesunterhaltsrecht anerkannt und war im Falle von nicht gemeinsamen Kindern bereits unter bisherigem Recht angezeigt. Das von der Vorinstanz erwähnte Kreisschreiben regelt nur die Bedarfsberechnung im Verhältnis zu Drittgläubigern, nicht aber die Frage, welche Kosten einem Ehegatten bei der Berechnung seines Unterhaltsanspruches anrechenbar sind. Lebt der unterhaltsberechtigte Ehegatte mit einer nicht unterhaltsberechtigten Person zusammen, ist ein angemessener Anteil an den Wohnkosten dem Grundsatz nach unabhängig von der effektiven finanziellen Beteiligung in Abzug zu bringen (vgl. Jann Six, a.a.O., Rz. 2.101 f.). Dies gilt an sich auch für ein nicht gemeinsames Kind. Reichen die für das Kind erhaltenen Unterhaltszahlungen nicht aus, um dessen Anteil an den Wohnkosten zu decken, kann sich allerdings die Frage nach der Beistandspflicht des Stiefelternteils (Art. 278 Abs. 2 ZGB) stellen. In einem solchen Fall hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte nämlich auch den Wohnkostenanteil des Kindes zu tragen, wobei ihm der andere Ehegatte bei ausreichender Leistungsfähigkeit gegebenenfalls beizustehen hat. Vor diesem Hintergrund besteht der Berufungskläger zu Recht darauf, dass der Berufungsbeklagten ein dem Unterhaltsbeitrag angemessener Teil der Wohnkosten als Einkommen angerechnet wird (was einem entsprechenden Abzug im Bedarf gleichkommt). Gemäss dem von der Berufungsbeklagten ins Recht gelegten Unterhaltsvertrag (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 2/2) erhält sie für B.\_\_\_\_\_ bis zum vollendeten 12. Altersjahr monatlich CHF 650.00 (zuzüglich Kinderzulagen); anschliessend erhöht sich der Unterhaltsbeitrag auf CHF 785.00. Aus der Steuererklärung 2014 (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 2/13) geht sodann hervor,

Seite 36 — 59 dass für B.\_\_\_\_\_ insgesamt CHF 850.00 pro Monat (CHF 10'200.00 pro Jahr) bezahlt wurden und die Berufungsbeklagte somit auch für B.\_\_\_\_\_ eine Kinderzulage erhalten hat. Der Einwand der Berufungsbeklagten, der Unterhaltsbeitrag decke nicht einmal den Grundbetrag (CHF 600.00) und die Krankenkassenprämien (CHF 95.00) von B.\_\_\_\_\_ (vgl. act. A.2 S. 4), erweist sich damit nicht als stichhaltig. Vielmehr verbleibt ein Überschuss von rund CHF 150.00, der zur Mitfinanzierung der auf sie entfallenden Wohnkosten herangezogen werden könnte. Wenn sich der Berufungskläger mit der Anrechnung eines geringeren Wohnkostenanteils begnügt, akzeptiert er den dementsprechend höheren Bedarf der Berufungsbeklagten bzw. seine höhere

Beitragspflicht als Stiefelternteil. Damit ist festzuhalten, dass der Beitrag von B.\_\_\_\_\_ an die Wohnkosten mit CHF 50.00 pro Monat beim Einkommen der Berufungsbeklagten zu berücksichtigen ist. 6.2.3. Das Erwerbseinkommen der Berufungsbeklagten hat der Vorderrichter auf CHF 275.00 pro Monat beziffert, was seitens des Berufungsklägers ausdrücklich als zutreffend bezeichnet wird (vgl. act. A.1 S. 6). Die Berufungsbeklagte macht dagegen in ihrer Berufungsantwort geltend, seit Mai 2016 ob ihrer Betreuungs- und Erziehungsfunktion nicht mehr in der Lage zu sein, teilzeitweise in der Gastronomie zu arbeiten, dies umso mehr, als es bei der Ausübung des Besuchs- und Ferienrechts zu Problemen gekommen sei und namentlich der Kontakt zwischen dem Berufungskläger und B.\_\_\_\_\_ vollständig abgebrochen sei. Dieser Umstand gehe mit einem zusätzlichen Betreuungsaufwand durch die Berufungsbeklagte einher, zumal B.\_\_\_\_\_ zurzeit eine Time-Out-Klasse besuchen müsse. Folglich erwirtschaftete sie seit Mai 2016 keinen Verdienst mehr. Ausserdem sei zu vermerken, dass sie für das erste Quartal 2016 lediglich einen Nettolohn von CHF 175.00 pro Monat generiert habe. Ein hypothetisches Einkommen könne ihr nicht anzurechnet werden, da von ihr angesichts des Alters von A.\_\_\_\_\_ nicht verlangt werden könne, einer Arbeit nachzugehen (vgl. act. A.2 S. 3 f.). Als Beweis für die Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit legt sie ein Kündigungsschreiben (act. C.1) ins Recht, demzufolge sie ihre Arbeitsstelle in der L.\_\_\_\_\_ aus familiären Gründen per sofort kündige, da es ihr im Moment nicht mehr möglich sei, dieser Arbeit nachzukommen. Diesen Vorbringen hält der Berufungskläger in seiner Replik entgegen, das zu den Akten gereichte Kündigungsschreiben sei weder datiert noch sei dessen Empfang durch die Arbeitgeberin nachgewiesen; es bilde daher keinen Beweis für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses und sei aus dem Recht zu weisen. Weshalb es für die Berufungsbeklagte plötzlich nicht mehr möglich und zumutbar sein soll, die bisherige Teilzeiterwerbstätigkeit auszuführen, sei sodann nicht nachvollziehbar

Seite 37 — 59 und werde denn auch bestritten. Die Ausübung des Besuchsrechts habe keine Probleme geschaffen und habe erst recht nicht zu einer Änderung der zumutbaren und möglichen Erwerbstätigkeit der Berufungsbeklagten geführt. Es sei offensichtlich, dass die Berufungsbeklagte ihre Erwerbstätigkeit aus rein taktischen Gründen und ohne sachliche Rechtfertigung reduziert habe, weshalb ihr weiterhin ein Erwerbseinkommen von CHF 275.00 anzurechnen sei (vgl. act. A.3 S. 3). Zutreffend ist, dass das mit der Berufungsantwort ins Recht gelegte Kündigungsschreiben undatiert ist und folglich nicht überprüft werden kann, ob die Kündigung erst nach der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erfolgt ist und es sich um ein zulässiges echtes Novum handelt. Begründet wird die Kündigung allerdings mit Umständen, die der Berufungsbeklagten bereits vor der mündlichen Verhandlung vor der Vorinstanz bekannt waren (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 13 S. 1). Damit ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Verhältnisse seit Mitte April 2016 so geändert haben sollen, dass die bisherige Arbeit nicht mehr möglich sein sollte. An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat die Berufungsbeklagte lediglich eine Reduktion des Einkommens im ersten Quartal 2016 geltend gemacht, aber ohne Begründung oder Hinweis, dass die Probleme bei der Ausübung des Besuchsrechts häufigere Einsätze verhindert hätten. Ein Arbeitspensum im Umfang von zehn bis zwölf Stunden pro Monat ist möglich und auch mit der Kinderbetreuung vereinbar, dies umso mehr, als A.\_\_\_\_\_ ab August 2016 den Kindergarten besucht. Entsprechend ist der vom Vorderrichter anhand des Lohnausweises 2015 (vorinstanzliche Akten, act. 2/15) ermittelte Lohn in Höhe von CHF 275.00 weiterhin anrechenbar. Zusammen mit den Kinderzulagen von CHF 320.00 und dem Wohnkostenanteil von B.\_\_\_\_\_ in Höhe von CHF 50.00 beläuft sich ihr anrechen-

bares Einkommen demnach – wie vom Berufungskläger geltend gemacht – auf CHF 645.00. 6.3. Bei einem Gesamteinkommen der Parteien von CHF 7'108.00 und einem Gesamtbedarf von CHF 6'455.00 ergibt sich ein Überschuss von CHF 653.00. Dieser ist – wie dies auch der Vorderrichter getan hat (vgl. angefochtener Ent- scheid S. 8) – nach dem Prinzip der grossen und kleinen Köpfe zu verteilen. Zwar trifft es zu, dass in der Gerichtspraxis auch eine Zuweisung im Verhältnis von 1/3 zu 2/3 zugunsten des Ehegatten, der mit gemeinsamen unmündigen Kindern zu- sammenlebt, anzutreffen ist. Entgegen der Auffassung der Berufungsbeklagten (act. A.2 S. 9) ist eine solche Aufteilung aber keineswegs zwingend. Dem Gericht kommt bei der Aufteilung des Überschusses – wie bei der Unterhaltsfestsetzung generell – ein weites Ermessen zu. Die von der Berufungsbeklagten propagierte Verteilung drängt sich vor allem bei mehreren gemeinsamen Kindern auf. Ist wie

Seite 38 — 59 im vorliegenden Fall aber nur ein Kind am Überschuss zu beteiligen, das zudem noch nicht einmal im Schulalter ist, lässt sich die vorinstanzliche Lösung nicht be- anstanden. Damit ergeben sich ab dem 1. Mai 2016 bis zum 30. September 2017 (Phase 1) folgende Unterhaltsbeiträge (in CHF): Berufungskläger Berufungsbeklagte A. Berechnung des Minimalbedarfs Grundbetrag 850 1350 Grundbetrag A. \_\_\_\_\_ 400 Wohnkosten 380 1424 Krankenkasse 262 297 Krankenkasse A. \_\_\_\_\_ 87 Steuern 150 150 Indirekte Amortisation Hypothek 270 auswärtige Verpflegung 200 Generalabonnement (Angehörige) 110 Leasing Fahrzeug und Fahrkosten 525 Tilgung Konsumkredit D. \_\_\_\_\_ 0 Ratenzahlungen C. \_\_\_\_\_ 0 Minimalbedarf 2'747 3'708 B. Massgebliches Einkommen Monatslohn netto 6'463 275 Kinderzulagen 320 Beitrag B. \_\_\_\_\_ an Wohnkosten 50 Aufrechnung Generalabonnement 0 Gesamteinkommen 6'463 645 C. Berechnung der Unterhaltsbeiträge Nettoeinkommen des Berufungsklägers 6'463 Nettoeinkommen der Berufungsbeklagten inkl. Kinderzulagen 645 Gemeinsames Einkommen 7'108 ./ Minimalbedarf des Berufungsklägers 2'747 ./ Minimalbedarf der Berufungsbeklagten 3'708 Überschuss 653 Minimalbedarf 2'747 3'708 Anteil Überschuss 261 392 Total Anspruch 3'008 4'100 ./ eigenes Einkommen -6'463 -645 Vom Ehemann an Ehefrau zu bezahlen -3'455 3'455 zzgl. Kinderzulagen 6.4. Zusammenfassend ergibt sich, dass aufgrund der Gutheissung einzelner Rügen des Berufungsklägers ein tieferer Unterhaltsbeitrag als gemäss Vorinstanz resultiert. Der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten und der gemeinsamen

Seite 39 — 59 Tochter – unter Berücksichtigung der Ungenauigkeit der in der Berechnung einge- setzten Werte – einen abgerundeten Unterhaltsbeitrag von total CHF 3'450.00 (zuzüglich Kinderzulagen in Höhe von CHF 320.00) zu bezahlen. Für die Auftei- lung des Gesamtbetrages auf den Ehegatten- respektive Kindesunterhalt ist der jeweilige Bedarf (unter Einschluss des Überschussanteils) massgebend. In Anleh- nung an die Berechnung für das neue Kindesunterhaltsrecht (vgl. nachfolgend E. 7.3.3) würde auf die Tochter A. \_\_\_\_\_ ein Beitrag von CHF 600.00 entfallen, während der Berufungsbeklagten ein Beitrag von CHF 2'850.00 zustünde. Da in- dessen hinsichtlich des Ehegattenunterhalts die Dispositionsmaxime gilt, bleibt es insoweit beim von der Vorinstanz festgesetzten Betrag von CHF 2'820.00. Der Unterhaltsbeitrag für die Tochter A. \_\_\_\_\_ ist dementsprechend – ungeachtet der Anträge der Parteien (Art. 296 Abs. 3 ZPO) – auf monatlich CHF 630.00 (zuzüg- lich Kinderzulage von CHF 320.00) festzusetzen. 7.1. Am 1. Januar 2017 ist das revidierte Kindesunterhaltsrecht in Kraft getreten. Dessen Bestimmungen finden auf alle Verfahren Anwendung, welche bei Inkraft- treten vor einer kantonalen Instanz rechtshängig

waren (Art. 13bis Abs. 1 SchlT ZGB). Nach dem Grundsatz der Nichtrückwirkung (Art. 1 SchlT ZGB) sind indes- sen lediglich die Verhältnisse ab dem 1. Januar 2017 nach dem neuen Recht zu beurteilen (vgl. Mattias Dolder, *Betreuungsunterhalt: Verfahren und Übergang*, in: *FamPra.ch* 2016, S. 918 ff.). Somit ist vorliegend für die Zeit ab 1. Januar 2017 zu berücksichtigen, dass der Kindesunterhalt neben dem Natural- und dem Barunterhalt neu auch den Betreuungsunterhalt umfasst (vgl. Art. 276 Abs. 2 ZGB u. Art. 285 Abs. 2 ZGB; Annette Spycher, *Betreuungsunterhalt, Zielsetzung, offene Fragen und Berechnungsthemen* [im Folgenden zitiert als *Betreuungsunterhalt*], in: *FamPra.ch* 2017, S. 199). Der Betreuungsunterhalt bezweckt, die Kosten der bestmöglichen Betreuung des Kindes ■ welche sich ihrerseits nach dem Kindes- wohl beurteilt ■ zum Bestandteil des Kindesunterhalts zu machen, und zwar unab- hängig davon, ob die Eltern verheiratet (gewesen) sind oder nicht. Über das In- strument des Betreuungsunterhalts werden die finanziellen Auswirkungen bzw. die indirekten Kosten berücksichtigt, welche bei der Kinderbetreuung durch einen El- ternteil entstehen. Diese indirekten Kosten reflektieren den Zeitaufwand der Eltern für ihre Kinder, der zu einem verminderten Beschäftigungsgrad und damit zu ei- nem Mindereinkommen aus Arbeitserwerb führt. Wird das Kind hingegen kosten- pflichtig von Dritten betreut (Krippe, Tagesschule, Mittagstisch, Tagesmutter usw.), handelt es sich bei den dafür anfallenden Kosten um direkte Betreuungskosten, welche zum Barunterhalt des Kindes gehören (Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Kindesunterhalt] vom 29. November 2013 [im

Seite 40 — 59 Folgenden zitiert als *Botschaft Kindesunterhalt*], *BBI* 2014 529 ff., Ziff. 1.5.2 S. 551 f.; Alexandra Jungo/Regina E. Aebi-Müller/Jonas Schweighauser, *Der Betreuungsunterhalt, Das Konzept ■ die Betreuungskosten ■ die Unterhaltsberechnung*, in: *FamPra.ch* 2017, S. 171 f.; Sabine Aeschlimann/Jonas Schweighauser, in: *Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 3. Auflage, Bern* 2017, N 15 Allg. Bem. zu Art. 276■293 ZGB). Der Betreuungsunterhalt stellt wirtschaftlich eine Abgeltung für die Betreuungszeit an den betreuenden Elternteil dar, steht juristisch indes dem Kind zu (Sabine Aeschlimann/Jonas Schweighau- ser, a.a.O., N 16 Allg. Bem. zu Art. 276■293 ZGB). 7.2.1. Was die Bemessung des Betreuungsunterhalts betrifft, so hat sich der Ge- setzgeber explizit dagegen entschieden, entsprechende Kriterien festzulegen. Damit ist es der rechtsanwendenden Praxis überlassen, eine im Einzelfall ange- messene Lösung zu finden. Den Gerichten wird wie bereits bei der Festlegung des Barunterhalts ein grosser Ermessensspielraum belassen (*Botschaft Kindesunter- halt*, a.a.O., Ziff. 1.5.2 S. 552 ff.; Jonas Schweighauser, a.a.O., N 69 f. zu Art. 285 ZGB). Unstrittig ist bei der Bemessung des Betreuungsunterhalts, dass sich dieser am Existenzminimum des betreuenden Elternteils bzw. an dessen Lebenshal- tungskosten zu orientieren hat. Strittig ist hingegen, inwieweit das (tatsächliche oder hypothetische) Einkommen des betreuenden Elternteils zu berücksichtigen ist. Hier bestehen mit dem Lebens(haltungs)kostenansatz und der Betreuungsquo- tenmethode zwei konträre Ansätze. Nach dem ersten Ansatz (vertreten bspw. durch Annette Spycher, *Betreuungsunterhalt*, a.a.O., S. 207 ff., insb. S. 212) wird dem betreuenden Elternteil das Einkommen bei der Bemessung des Betreuungs- unterhalts vollständig angerechnet. Betreuungsunterhalt ist in diesem Sinn nur insoweit geschuldet, als der betreuende Elternteil seine Lebenshaltungskosten aufgrund der Kinderbetreuung nicht decken kann. Bei der Betreuungsquotenme- thode (vertreten bspw. von Alexandra Jungo/Regina E. Aebi-Müller/Jonas Schweighauser, a.a.O., S. 174 ff.) ist Betreuungsunterhalt unabhängig von der Deckung der Lebenshaltungskosten geschuldet, wenn der betreuende Elternteil infolge der Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit

verzichtet. Angeknüpft wird daran, in welchem (prozentualen) Umfang der betreuende Elternteil zufolge der Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet. Der Betreuungsunterhalt wird danach entsprechend der Betreuungsquote auf Basis der Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils bemessen. Dessen Erwerbseinkommen bleibt unberücksichtigt, zumindest in einem ersten Schritt, ist doch anschliessend noch eine Kontrollrechnung vorzunehmen, die bei unausgewogenen Resultaten zu einer Korrektur des Betreuungsunterhalts führen kann (Angelo Schwizer/Salvatore

Seite 41 — 59 Della Valle, Betreuungsunterhalt und Einkommen des betreuenden Elternteils, Lebenshaltungskostenansatz versus Betreuungsquotenmethode, in: AJP 2017, S. 1421 ff., mit einem Überblick über den Stand von Rechtsprechung und Lehre; Jonas Schweighauser, a.a.O., N 79 ff. u. N 94 ff. zu Art. 285 ZGB). 7.2.2. Zumindest in ehelichen Verhältnissen ist nach Auffassung des streitberufenen Gerichts (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 15 97 vom 23. März 2018 E. 6.2.2) der Lebenshaltungskostenansatz vorzuziehen. Er entspricht den Anhaltspunkten in der Botschaft, wonach der Betreuungsunterhalt grundsätzlich die Lebenshaltungskosten der betreuenden Person umfasst, soweit diese aufgrund der Betreuung nicht selbst dafür aufkommen kann. Abzustellen ist damit auf denjenigen Betrag, der einem Elternteil, der auch während den Erwerbszeiten betreut, zur Deckung seiner Lebenshaltungskosten unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit fehlt (Botschaft Kindesunterhalt, a.a.O., Ziff. 1.5.2 S. 554 u. Ziff. 2.1.3 S. 576 f.; im gleichen Sinn nun auch das [noch nicht in begründeter Form vorliegende] Urteil des Bundesgerichts 5A\_454/2017 vom 17. Mai 2018). 7.2.3. Für die Bemessung der Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils ist vom betriebsrechtlichen Existenzminimum auszugehen, das je nach den finanziellen Verhältnissen um die Aufwendungen für Krankenzusatzversicherungen nach VVG sowie um den auf die Lebenshaltungskosten entfallenden Steueranteil, nicht aber um Beiträge an den Aufbau einer Altersvorsorge, zu erweitern ist. Von den Wohnkosten des mit Kindern zusammenlebenden Elternteils ist ein Wohnkostenanteil der Kinder abzuziehen (vgl. Botschaft Kindesunterhalt, a.a.O., Ziff. 2.1.3 S. 576; Urteil des Obergerichts Zürich LE 160066 vom 1. März 2017 E. III/B/1.2.3; Leitfaden neues Unterhaltsrecht des Obergerichts des Kantons Zürich [im Folgenden zitiert als Leitfaden], Version Mai 2017, S. 7 ff., abrufbar unter

<<http://www.gerichte-zh.ch/themen/ehe-und-familie/gesetzesaenderung-per-112017.html>>; Alexandra Jungo/Regina E. Aebi-Müller/Jonas Schweighauser, a.a.O., S. 172 f.; Jonas Schweighauser, a.a.O., N 80 f. zu Art. 285 ZGB). Das Abstellen auf einen objektivierten, regional vereinheitlichten Pauschalbetrag rechtfertigt sich namentlich in ehelichen Verhältnissen nicht (vgl. Angelo Schwizer/Salvatore Della Valle, a.a.O., S. 1422 Fn. 2 m.w.H.; Annette Spycher, Betreuungsunterhalt, a.a.O., S. 210). Von den so errechneten Lebenshaltungskosten ist das eigene Einkommen der Hauptbetreuungsperson in Abzug zu bringen. Die Differenz zwischen Lebenshaltungskosten und eigenem Einkommen stellt den theoretisch geschuldeten Betreuungsunterhalt dar. Vermag die betreuende Person mit ihrem Einkommen ihre Lebenshaltungskosten vollumfänglich zu decken, ist, wie bereits oben er-

Seite 42 — 59 wähnt, auch kein Betreuungsunterhalt geschuldet (zur Problematik bei überobligatorischer Leistung der Hauptbetreuungsperson bzw. der damit verbundenen sog. Vorabzuteilung vgl. u.a. Annette Spycher, Betreuungsunterhalt, a.a.O., S. 214 ff.). Gleichwohl kann bei verheirateten Eltern ein ehelicher oder nachehelicher Unterhalt

geschuldet sein. Schliesslich bleibt zu prüfen, ob der Unterhaltsverpflichtete in der Lage ist, nebst dem Barunterhalt auch den Betreuungsunterhalt zu finanzieren oder ob ein Manko festgestellt werden muss (Leitfaden, a.a.O., S. 10 f.). 7.3.1. Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sind ab 1. Januar 2017 die Bedarfspositionen der gemeinsamen Tochter A.\_\_\_\_\_ nicht mehr bei der Ehefrau als betreuender Elternteil einzurechnen, sondern separat auszuweisen. Die Bedarfe der Ehefrau und der Tochter berechnen sich wie folgt (in CHF): Ehefrau A.\_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_ 2011 total Grundbetrag 1'350 400 1'750 Wohnkosten 1'124 300 1'424 Krankenkasse 297 87 384 Steuern 150 150 Minimalbedarf 2'921 787 3'708 Im vorliegenden Fall bleibt anzumerken, dass in den Wohnkosten der Berufungs- beklagten auch der auf die Tochter B.\_\_\_\_\_ entfallende Anteil enthalten ist. Dieser gehört an sich nicht zu den Lebenshaltungskosten der Ehefrau, die mit dem Betreuungsunterhalt abzudecken wären. Vielmehr erfüllt die Berufungsbeklagte mit der Übernahme der durch den väterlichen Unterhaltsbeitrag nicht gedeckten Wohnkosten ihre eigene Unterhaltungspflicht gegenüber B.\_\_\_\_\_. Soweit sie dabei auf den Beistand des Berufungsklägers angewiesen wäre, würde dies Bestandteil des Ehegattenunterhalts bilden. Die stiefelterliche Beistandspflicht (Art. 278 Abs. 2 ZGB) greift allerdings erst, wenn die eigene Leistungsfähigkeit der Eltern fehlt. Blicke der Wohnkostenanteil der Tochter bei den für den Betreuungsunterhalt massgebenden Lebenshaltungskosten ausgeklammert, wäre der Berufungsbe- klagten daher zuzugestehen, ihr eigenes Erwerbseinkommen zur Deckung der Wohnkosten von B.\_\_\_\_\_ zu verwenden. Der Einfachheit halber wird daher vorlie- gend auf einen Abzug des Wohnkostenanteils von B.\_\_\_\_\_ verzichtet, im Gegen- zug aber das gesamte Einkommen der Berufungsbeklagten (unter Einschluss des Beitrags aus den Alimenten für B.\_\_\_\_\_, aber ohne die Kinderzulagen für A.\_\_\_\_\_) bei der Berechnung des Betreuungsunterhalts berücksichtigt. Nach Ab- zug dieses Einkommens (CHF 275.00 und CHF 50.00) verbleibt ein ungedeckter

Seite 43 — 59 Minimalbedarf von CHF 2'596.00, was zu einem (aufgerundeten) Betreuungsun- terhalt von CHF 2'600.00 führt. 7.3.2. Die Berufungsbeklagte betreut nicht nur die Tochter A.\_\_\_\_\_, sondern auch die aus einer anderen Beziehung stammende Tochter B.\_\_\_\_\_. Damit könnte sich die Frage stellen, ob der zuvor berechnete Betreuungsunterhalt auf die beiden Kinder aufzuteilen ist, zumal grundsätzlich auch B.\_\_\_\_\_ Anspruch auf Betreu- ungsunterhalt hat. Der mit ihrem Vater vereinbarte Unterhaltsbeitrag gemäss behördlich genehmigtem Betreuungs- und Unterhaltsvertrag vom 26. Mai 2006/26. Juni 2006 (vorinstanzliche Akten, act. 2/2) umfasst dem bisherigen Recht entspre- chend nur den Barunterhalt. Gestützt auf Art. 13c SchlT ZGB könnte der Unter- haltbeitrag auf Gesuch des Kindes jedoch neu festgelegt werden. Allerdings ist ungewiss, ob eine Geltendmachung des Betreuungsunterhalts im jetzigen Zeit- punkt noch Erfolg haben könnte, war B.\_\_\_\_\_ bei Inkrafttreten des neuen Rechts doch bereits mehr als zehn Jahre alt. Ihr Vater, der mit der Berufungsbeklagten nicht verheiratet war, könnte wohl einwenden, dass die Mutter ohne Betreuung von A.\_\_\_\_\_ längstens wieder in viel höherem Masse erwerbstätig sein und selber für ihre Lebenshaltungskosten aufkommen könnte. A.\_\_\_\_\_ wurde hingegen im Jahre 2017 erst sechs Jahre alt und ist in viel höherem Masse auf die Betreuung durch die Mutter angewiesen. Seitens des Berufungsklägers wird denn auch nicht in Frage gestellt, dass A.\_\_\_\_\_ der ehelichen Aufgabenteilung entsprechend wei- terhin persönlich durch die Berufungsbeklagte betreut wird und von ihr keine Aus- dehnung der bisherigen Teilzeittätigkeit erwartet werden kann. Dementsprechend hat er auch selber nie geltend gemacht, dass für einen Teil des Betreuungsunter- haltes der Vater von B.\_\_\_\_\_ aufkommen müsste. Im Gegenteil hat er sich in sei- ner Stellungnahme vom 8. Februar

2018 explizit auf den Standpunkt gestellt, dass das revidierte Kindesunterhaltsrecht am Total der Unterhaltsbeiträge nichts ändere, sondern lediglich eine Verschiebung von Unterhaltsbestandteilen vom Ehegatten-Unterhalt in den Kindesunterhalt stattfindet (vgl. act. A.12 S. 3). Unter diesen Umständen besteht für das Gericht keinen Anlass, einen Teil des Betreuungsteils auszuscheiden und der Tochter B.\_\_\_\_\_ anzurechnen. 7.3.3. Aufgrund vorstehender Ausführungen ergibt sich folgende Aufteilung der Unterhaltsbeiträge ab 1. Januar 2017: Ehefrau A.\_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_, 2011 total Grundbedarf unter Einbezug des Betreuungsunter- 321 3'387 3'708

Seite 44 — 59 halts (E. 7.3.1) Anteil Überschuss (E. 6.3) 261 131 392 Anspruch 582 3'518 4100 ./ eigenes Einkommen -325 -320 -645 Unterhaltsanspruch gerundet (E. 6.3.3) Ehefrau Kind Barunterhalt Kind Betreuungsunterhalt 257 250 3'198 600 2'600 3'455 3'450 Unter Berücksichtigung der unter bisherigem Recht erfolgten Rundung des Gesamtunterhalts auf CHF 3'450.00 (zuzüglich Kinderzulage) werden die Unterhaltsbeiträge auf CHF 250.00 für die Berufungsbeklagte und CHF 3'200.00 (zuzüglich Kinderzulage) für A.\_\_\_\_\_ festgesetzt, wobei letzterer einen Betreuungsunterhalt von CHF 2'600.00 einschliesst. 8.1.1. Auf den 1. Oktober 2017 ist der Berufungskläger in eine Mietwohnung nach O.1\_\_\_\_\_ umgezogen. Diese neue Tatsache hat er mit seiner Noveneingabe vom 12. September 2017 (act. A.7) rechtzeitig in das Verfahren eingebracht und mit einer zulässigen Klageänderung verbunden (vgl. dazu vorstehend E. 2.5 und 2.7). Es bleibt daher nachstehend zu prüfen, wie sich der Umzug nach O.1\_\_\_\_\_ auf die Unterhaltspflicht des Berufungsklägers auswirkt. 8.1.2. Zur Begründung seines Umzugs führt der Berufungskläger in der Noveneingabe aus, die Parteien seien übereingekommen, das Einfamilienhaus am \_\_\_\_\_weg 1 in O.2\_\_\_\_\_ zu verkaufen. Gelingt kein Verkauf, sei im nächsten Frühjahr auf Begehren der Hypothekargläubigerin mit der Zwangsversteigerung zu rechnen. Eine Interessentin, welche das Haus per 1. Oktober 2017 übernehmen sollte, sei im letzten Moment abgesprungen. Die Parteien würden aber nach wie vor eine Käuferschaft, möglichst auf diesen Termin, suchen. Da er selber somit aus dem Haus ausziehen müsse, habe er eine Mietwohnung gesucht und mit einigen Schwierigkeiten auch gefunden. Der monatliche Mietpreis betrage für die Wohnung und den Autoabstellplatz zusammen CHF 1'400.00, die Nebenkostenpauschale mache CHF 200.00 pro Monat aus. Die Wohnkosten würden somit CHF 1'600.00 betragen, wovon seine Lebenspartnerin die Hälfte trage. Wie bereits früher dargelegt, sei er beruflich zwingend auf ein Auto angewiesen (Nachteinsätze ausserhalb von O.1\_\_\_\_\_, namentlich in O.3\_\_\_\_\_), weshalb er eine Autoabstellplatz mieten müsse (vgl. act. A.7 S.3 f.). Aufgrund der veränderten Wohnkosten sei sein familienrechtlicher Notbedarf neu zu berechnen und belaufe sich nunmehr auf CHF 3'635.00 (Grundbetrag CHF 850.00, Wohnkosten CHF

Seite 45 — 59 800.00, Krankenkasse CHF 262.00, Steuern CHF 598.00, Ratenzahlungen Visa und Konsumkredit CHF 400.00, auswärtige Verpflegung CHF 200.00, Leasing Fahrzeug/Fahrkosten CHF 525.00). In seiner anschliessenden Unterhaltsberechnung ermittelt er sodann eine maximal mögliche Unterhaltsverpflichtung im Betrage von CHF 2'888.00, indem er zur Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem Grundbedarf (CHF 2'828.00 = CHF 6'463.00 - CHF 3'635.00) 2/3 des von ihm errechneten Überschusses (CHF 60.00 = 2/3 von CHF 85.00) addiert (vgl. act. A.7 S. 4 f.). 8.1.3. Die Berufungsbeklagte macht dagegen in ihrer Stellungnahme vom 22. September 2017 für den Fall einer Zulassung der Noveneingabe geltend, dass ein Wohnungswechsel des

Berufungsklägers in keiner Art und Weise gerechtfertigt gewesen sei, da er ohne Weiteres im ehelichen Wohnhaus hätte verbleiben können. Ein Verkauf der Liegenschaft sei für die Berufungsbeklagte nicht notwendig, wenngleich zu vermerken sei, dass es der Berufungskläger in letzter Zeit unterlassen habe, die fälligen Hypothekarzinsen zu bezahlen und dergestalt zum Nachteil der Berufungsbeklagten als Solidarschuldnerin Zinsen von nahezu CHF 7'000.00 aufgelaufen seien. Sollte es zu einer Zwangsversteigerung kommen, so würde sich dies einzig und allein der Berufungskläger zuschreiben lassen müssen. Vor diesem Hintergrund seien die Wohnkosten weiterhin mit CHF 373.00 zu veranschlagen. Aber selbst unter Berücksichtigung des neuen Mietvertrages respektive bei Anrechnung von Wohnkosten im Betrage von CHF 800.00 resultiere bei Vornahme einer Unterhaltsberechnung gemäss Berufungsantwort noch ein Unterhaltsbeitrag von CHF 4'170.00 exklusive Kinderzulagen (act. A.8 S. 2). Dass der Berufungskläger beruflich zwingend auf ein Auto angewiesen sein soll, werde nach wie vor in Abrede gestellt. Bestritten würden auch angebliche Nachteinsätze in O.3\_\_\_\_\_, wobei seine diesbezüglichen Behauptungen ohnehin als unzulässige Noven zu qualifizieren und vom Berufungskläger nicht belegt worden seien. Ab dem Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme würden sodann Fahrkosten für den Arbeitsweg gänzlich entfallen, da es dem Berufungskläger nun möglich sei, seinen Arbeitsplatz in wenigen Minuten zu Fuss zu erreichen (act. A.8 S. 3). Abschliessend weist die Berufungsbeklagte darauf hin, dass der Berufungskläger ihren Minimalbedarf in seiner Unterhaltsberechnung zu Unrecht mit CHF 3'388.00 statt wie in seiner Berufung mit CHF 3'708.00 beziffert habe. Damals habe er trotz des in der Berufung errechneten Anspruchs von CHF 3'063.00 zuzüglich Kinderzulagen einen Unterhaltsbeitrag von insgesamt CHF 3'500.00 inklusive Kinderzulagen beantragt. Nunmehr werde ein um CHF 612.00 tieferer Unterhaltsbeitrag geltend gemacht, obwohl die Veränderung bei den Wohnkosten im Ergebnis nur CHF Seite 46 — 59 150.00 ausmache, zumal die Wohnkosten unter Einschluss der Amortisationen in der bisherigen Berechnung mit CHF 650.00 (CHF 380.00 und CHF 270.00) berücksichtigt gewesen seien. Eine Reduktion im beantragten Umfang sei daher in keiner Art und Weise gerechtfertigt und könne jedenfalls frühestens ab dem 1. Oktober 2017 zum Tragen kommen (vgl. act. A.8 S. 3 f.).

8.2. Vorweg ist festzuhalten, dass dem Berufungskläger bei der Unterhaltsberechnung in seiner Noveneingabe tatsächlich ein Fehler unterlaufen ist. So bringt er vom an sich anerkannten Grundbedarf der Berufungsbeklagten in Höhe von CHF 3'708.00 die Kinderzulage von CHF 320.00 in Abzug, obwohl er diese nachfolgend ■ in Anlehnung an die Berechnung in der Berufung ■ beim Einkommen der Berufungsbeklagten berücksichtigt. Die Kinderzulage würde damit in der Unterhaltsberechnung doppelt berücksichtigt. Wird die Kinderzulage wie bisher einkommenseitig angerechnet (unter dem neuen Recht als Einkommen des Kindes), kann sie daher beim Bedarf der Berufungsbeklagten respektive der Tochter nicht vorweg in Abzug gebracht werden. Wird dieser Fehler in der Unterhaltsberechnung korrigiert, ergäbe sich bei ansonsten unveränderten Werten anstelle des Überschusses von CHF 85.00 (dessen teilweise Addition zum verfügbaren Einkommen des Ehemannes ebenfalls nicht nachvollziehbar ist) ein Manko von CHF 235.00, welches gemäss den sinngemäss geltenden Ausführungen des Berufungsklägers in der Berufung (act. A.1 S. 12) zulasten der in seinem Bedarf angerechneten Steuern auszugleichen wäre. Damit ergäbe sich wiederum ein für Unterhaltsleistungen verfügbarer Betrag von CHF 3'063.00, wie er auch in der Berufung ermittelt wurde. Ob die Vergrösserung des zulasten seiner Steuern gehenden Mankos ein Zurückkommen auf den beantragten Unterhaltsbeitrag von CHF

3'500.00 (inklusive Kinderzulage) rechtfertigen würde, kann offengelassen werden, da eine mit den korrekten Bedarfswerten durchgeführte Unterhaltsberechnung ohnehin zu einem über den Anträgen des Berufungsklägers liegenden Ergebnis führt (vgl. nachfolgend E. 8.3.). Aus demselben Grund braucht auch die Frage, ob der Auszug aus dem im Miteigentum der Ehegatten stehenden Wohnhaus notwendig war oder ob es sich dabei um eine freiwillige, eigenmächtige und daher missbräuchliche Veränderung handelt, welche sich die Berufungsbeklagte nicht entgegenhalten lassen müsste (vgl. dazu BGE 143 III 233), nicht geprüft zu werden. Sollte es zutreffen, dass der Berufungskläger mit der Bezahlung der Hypothekarzinsen säumig geblieben ist, obwohl ihm dieselben bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge im Bedarf angerechnet worden sind, wird diesem Umstand im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung Rechnung zu tragen sein.

Seite 47 — 59 8.3. Passt man die für die erste Phase durchgeführte Unterhaltsberechnung (vgl. vorstehend E. 6.3) an die veränderte Wohnsituation des Berufungsklägers an, ergibt sich folgendes Bild: 8.3.1. Keine Veränderungen ergeben sich beim Grundbetrag (CHF 850.00), der Krankenkasse (CHF 262.00), den Steuern (CHF 150.00) und den Ratenzahlungen zur Tilgung der Kreditschulden (CHF 0.00). Soweit der Berufungskläger in seiner Noveneingabe wiederum davon abweichende Beträge in die Bedarfsrechnung eingesetzt hat, kann auf die vorstehenden Ausführungen (E. 6.1.2 und 6.1.3) verwiesen werden. Ebenfalls unverändert bleibt der im Bedarf des Berufungsklägers berücksichtigte Betrag (CHF 110.00), mit welchem die Aufrechnung der Fahrvergünstigung für die Angehörigen beim Einkommen ausgeglichen wird (E. 6.1.8). 8.3.2. Für seine Wohnkosten wurden dem Berufungskläger bisher CHF 380.00 angerechnet. Hinzu kam ein Betrag von CHF 270.00 für die indirekte Amortisation. Mit dem Umzug nach O.1\_\_\_\_\_ steigen die Wohnkosten auf CHF 800.00 an, was der Berufungskläger durch Einlage des neuen Mietvertrages belegt hat (act. B.9.) Nicht mehr geltend gemacht wird vom Berufungskläger die indirekte Amortisation der Hypothek. Dies ist als Zugeständnis zu werten, dass diese Bedarfsposition ab dem Zeitpunkt des Umzuges nicht mehr anrechenbar ist. 8.3.3. Angerechnet wurden dem Berufungskläger bis anhin die Kosten seines Fahrzeuges (Leasing, Benzinkosten), auf welches er wegen der unregelmässigen Arbeitszeit und der Leistung von Schichtarbeit beruflich angewiesen war (vgl. vorstehend E. 6.1.7). Wie die Berufungsbeklagte zu Recht einwendet, besteht dafür mit dem Umzug nach O.1\_\_\_\_\_ kein Grund mehr. Daran würde auch nichts ändern, dass der Berufungskläger – was er (ohne die Zulässigkeit dieses Novums zu begründen) erstmals mit der Noveneingabe vorgebracht hat und von der Berufungsbeklagten bestritten wird – Nachteinsätze in O.3\_\_\_\_\_ leisten müsste. Gemäss Arbeitsvertrag des Berufungsklägers (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 2/16) ist der Arbeitsort O.1\_\_\_\_\_, so dass allfällige Einsätze an einem anderem Ort vom Arbeitgeber zu entschädigen wären (vgl. Anhang 7 Art. 4 ff. zum Gesamtarbeitsvertrag 2015 der L.\_\_\_\_\_, abrufbar unter M.\_\_\_\_\_ besucht am 1. Juni 2018). Entfällt der Kompetenzcharakter des Fahrzeuges, könnten die Leasingkosten des Fahrzeuges als vor der Trennung eingegangene vertragliche Verpflichtung – von der allerdings nur der Berufungskläger profitiert – nur noch im Rahmen der Überschussteilung berücksichtigt werden. Bleibt es – wie noch aufzuzeigen sein wird – bei Unterhaltsbeiträgen von CHF 3'670.00, verbleibt dem Berufungskläger ein Überschuss von über CHF 600.00, was ihm die weitere Erfüllung des Leasing-

Seite 48 — 59 vertrages erlaubt. Dem Berufungskläger sind damit keine Leasing- und weitere Kosten für das Fahrzeug mehr anzurechnen. Desgleichen muss sich der Beru-

fungskläger nach dem Umzug an seinen Arbeitsort nicht mehr auswärts verpflegen, weshalb die dafür berücksichtigten Kosten von CHF 200.00 ebenfalls aus seinem Grundbedarf zu streichen sind. 8.3.4. Was sein Einkommen anbelangt, hat der Berufungskläger in seiner Noveneingabe vom 12. September 2017 selber das bisherige Einkommen (CHF 6'463.00) eingesetzt. Erst mit seiner Eingabe vom 8. Februar 2018 (act. A.12) machte er gestützt auf den Lohnausweis 2017 (act. B.11) geltend, dass er im Jahre 2017 nur noch CHF 6'328.00 verdient habe. Dieses Novum kann aus den bereits dargelegten Gründen (vgl. E. 2.6) keine Berücksichtigung mehr finden. Mit einer weiteren Noveneingabe vom 30. Oktober 2017 hat er sodann zwar eine aktuelle Lohnabrechnung, datierend vom 25. Oktober 2017, unter Beachtung von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO zu den Akten gereicht (vgl. act. B.10). Inwiefern die Lohnabrechnung für das Berufungsverfahren relevant sein sollte, hat der Berufungskläger indessen nicht ausgeführt. Wohl brachte er vor, im September (recte: Oktober) nur CHF 358.45 in bar ausbezahlt erhalten zu haben, und deswegen Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Dass sich sein Einkommen dauerhaft verändert hätte, machte er indessen nicht geltend. Solches hätte mit Vorlage einer einzelnen Lohnabrechnung denn auch gar nicht belegt werden können. Vergleicht man die neue Lohnabrechnung mit den dem Vorderrichter vorgelegten Lohnabrechnungen aus den Jahren 2015 und 2016 (vorinstanzliche Akten, act. 7/6 und 15/4), zeigt sich, dass der Grundlohn des Berufungsklägers (Jahreslohn 100%, Garantie ML) über den gesamten Zeitraum unverändert geblieben ist (brutto CHF 6'076.95 x 13). Variabel sind – abgesehen von vereinzelt ausbezahlten Überstunden – einzig die Zulagen für Sonntags- und Nachtarbeit. Diese mögen in der neu eingereichten Lohnabrechnung tiefer ausgefallen sein als im Durchschnitt des Jahres 2015. Auf eine dauerhafte Reduktion kann daraus aber nicht geschlossen werden. Dass nur ein Betrag von CHF 358.45 zur Auszahlung gelangte, ist im Übrigen auf einen Abzug unter dem Titel „Abtretung an Dritte“ in Höhe von CHF 5'100.00 zurückzuführen, welchen sich die Berufungsbeklagte im Unterhaltsprozess von vornherein nicht entgegenhalten lassen muss. Es bleibt somit dabei, dass dem Berufungskläger auch für die zweite Phase ein monatliches Einkommen von CHF 6'463.00 anzurechnen ist. 8.3.5. Für den Fall, dass die Noveneingaben des Berufungsklägers Berücksichtigung finden sollten, reichte die Berufungsbeklagte mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 ihren aktuellen Mietvertrag (act. C.3) zu den Akten und machte geltend, Seite 49 — 59 dass sie ab 1. Dezember 2017 einen monatlichen Mietzins von CHF 1'550.00, also CHF 126.00 mehr als bisher, zu entrichten habe (act. A.10). Der neue Mietvertrag datiert vom 17. November 2017. Auch wenn es zutreffen sollte, dass ihr Rechtsvertreter erst am 21. Dezember 2017 davon Kenntnis erhalten hat, ändert dies nichts daran, dass er dem Gericht mehr als einen Monat nach dessen Abschluss und damit nicht mehr „ohne Verzug“ im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO eingereicht wurde, muss sich die Berufungsbeklagte doch die verzögerte Information ihres Rechtsvertreters anrechnen lassen. Der neue Mietvertrag und die damit zusammenhängenden Ausführungen können daher nicht mehr berücksichtigt werden. Aber selbst wenn mit Blick darauf, dass der Berufungskläger gegen die Einreichung des Mietvertrages nichts eingewendet hat und er in seiner Eingabe vom 8. Februar 2018 auf Seiten der Berufungsbeklagten selber den höheren Mietzins eingesetzt hat, bliebe dies – wie aus der nachfolgenden Berechnung hervorgeht – ohne Auswirkungen auf die Höhe der Unterhaltsbeiträge, welche der Berufungsbeklagten und der gemeinsamen Tochter im vorliegenden Verfahren zugesprochen werden können. Bereits die vorstehend dargelegten Veränderungen im Bedarf des Berufungsklägers führen nämlich für die Zeit ab 1. Oktober 2017 zu folgendem

Ergebnis:

Seite 50 — 59 Berufungskläger Berufungsbeklagte A. Berechnung des Minimalbedarfs Grundbetrag 850 1350 Grundbetrag A. \_\_\_\_\_ 400 Wohnkosten 800 1424 Krankenkasse 262 297 Krankenkasse A. \_\_\_\_\_ 87 Steuern 150 150 Indirekte Amortisation Hypothek 0 auswärtige Verpflegung 0 Generalabonnement (Angehörige) 110 Leasing Fahrzeug und Fahrkosten 0 Tilgung Konsumkredit D. \_\_\_\_\_ 0 Ratenzahlungen C. \_\_\_\_\_ 0 Minimalbedarf 2'172 3'708 B. Massgebliches Einkommen Monatslohn netto 6'463 275 Kinderzulagen 320 Beitrag B. \_\_\_\_\_ an Wohnkosten 50 Aufrechnung Generalabonnement 0 Gesamteinkommen 6'463 645 C. Berechnung der Unterhaltsbeiträge Nettoeinkommen des Berufungsklägers 6'463 Nettoeinkommen der Berufungsbeklagten inkl. Kinderzulagen 645 Gemeinsames Einkommen 7'108 ./.. Minimalbedarf des Berufungsklägers 2'172 ./.. Minimalbedarf der Berufungsbeklagten 3'708 Überschuss 1'228 Minimalbedarf 2'372 3'708 Anteil Überschuss 491 737 Total Anspruch 2'663 4'445 ./.. eigenes Einkommen -6'463 -645 Unterhaltsanspruch -3'800 3'800 zzgl. Kinderzulagen Der aus der Berechnung resultierende Unterhaltsanspruch zu Gunsten der Berufungsbeklagten und der gemeinsamen Tochter liegt über dem von der Vorinstanz zugesprochenen Betrag. Für eine (weitere) Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge, wie sie der Berufungskläger mit seiner Noveneingabe vom 12. September 2017 beantragt, besteht daher kein Anlass. Vielmehr sind diese ab dem 1. Oktober 2017 zu erhöhen. Dabei darf allerdings das Berufungsgericht den Gesamtbetrag der von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhaltsbeiträge nicht überschreiten.

Seite 51 — 59 Zwar besteht im Bereich des Kindesunterhalts keine Bindung an die Parteianträge (Art. 296 Abs. 2 ZPO). Sind aber die Unterhaltsbeiträge für Ehefrau und Kind anhand einer Gesamtrechnung festgesetzt worden und seitens der Ehefrau unangefochten geblieben, ist eine Erhöhung des Gesamtbetrages aufgrund des für den Ehegattenunterhalt geltenden Verbots der reformatio in peius ausgeschlossen. Dies gilt jedenfalls, wenn der von der Vorinstanz festgesetzte Kindesunterhaltsbeitrag – wie dies vorliegend der Fall ist – bereits über dem eigentlichen Bedarf des Kindes liegt und dementsprechend bereits für die erste Phase reduziert werden musste (vgl. vorstehend E. 6.4). Für die Zeit ab 1. Oktober 2017 bleibt es demnach bei dem von der Vorinstanz festgesetzten Gesamtbetrag von CHF 3'670.00 (zuzüglich Kinderzulagen), wobei die damit verbundene Reduktion zulasten des Überschussanteils der Berufungsbeklagten gehen muss. In Anbetracht dessen, dass für Ehefrau und Tochter von einem unveränderten Grundbedarf auszugehen ist (total CHF 3'708.00) und die Lebenshaltungskosten der Mutter im Umfang von CHF 2'600.00 als Betreuungsunterhalt bei der Tochter anzurechnen ist, ergibt sich daher folgende Aufteilung: Ehefrau A. \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_ 2011 total Grundbedarf unter Einbezug des Betreuungsunterhalts (E. 7.3.1) 321 3'387 3'708 Anteil Überschuss 361 246 607 Anspruch 682 3'633 4'315 ./.. eigenes Einkommen -325 -320 -645 Unterhaltsanspruch Ehefrau Kind Barunterhalt Kind Betreuungsunterhalt 357 360 3'313 710 2'600 3'670 Die Unterhaltsbeiträge werden folglich mit Wirkung ab 1. Oktober 2017 auf CHF 360.00 für die Berufungsbeklagte und CHF 3'310.00 (zuzüglich Kinderzulage) für A. \_\_\_\_\_ festgesetzt, wobei letzterer einen Betreuungsunterhalt von CHF 2'600.00 einschliesst. 9.1. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Berufungskläger für den Zeitraum vom 1. Mai 2016 bis zum 30. September 2017 monatliche Unterhaltsbeiträge von gesamthaft CHF 3'450.00 zuzüglich Kinderzulagen zu bezahlen hat. Davon entfallen bis zum 31. Dezember 2016 CHF 2'820.00 auf die Ehefrau und CHF 630.00 auf die Tochter A. \_\_\_\_\_. Ab dem 1. Januar 2017 reduziert sich der Unterhaltsbeitrag für die Ehefrau auf CHF 250.00, während sich derjenige für die Tochter

auf

Seite 52 — 59 CHF 3'200.00 zuzüglich Kinderzulage erhöht und ab diesem Zeitpunkt nebst dem Barunterhalt von CHF 600.00 einen Betreuungsunterhalt von CHF 2'600.00 umfasst. Ab dem 1. Oktober 2017 erhöhen sich die vom Berufungskläger zu leistenden Unterhaltsbeiträge auf total CHF 3'670.00 zuzüglich Kinderzulagen, nämlich CHF 360.00 für die Berufungsbeklagte und CHF 3'310.00 (zuzüglich Kinderzulagen) für A. \_\_\_\_\_ (Barunterhalt CHF 710.00, Betreuungsunterhalt CHF 2'600.00). Die Berufung des Ehemannes ist in diesem Sinn teilweise gutzuheissen und die Ziffer 4.a) des Dispositivs des angefochtenen Entscheids aufzuheben und neu zu fassen. Beizubehalten ist sodann die von der Vorinstanz angeordnete Indexierung der Unterhaltsbeiträge, zumal der Berufungskläger in seinen Eingaben jeweils ebenfalls eine zu allfälligen Einkommenssteigerungen proportionale Indexierung beantragt hat. Die Indexklausel ist aber von Amtes wegen an den aktuell gültigen Indexstand anzupassen (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 5C.27/2004 vom 30. April 2004 E. 5). 9.2. Zu beurteilen bleibt, ob der geänderte Verfahrensausgang eine Anpassung der vorinstanzlichen Kostenregelung nach sich ziehen soll. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO nämlich auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familiären Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). 9.3. Betrachtet man die seitens der Berufungsbeklagten vor der Vorinstanz gestellten Anträge, so verlangte sie, dass der Berufungskläger rückwirkend ab dem 1. Mai 2015 zu verpflichten sei, an den Unterhalt von A. \_\_\_\_\_ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 1'000.00 zuzüglich Kinderzulagen sowie an sie einen solchen von monatlich CHF 3'395.00 zu bezahlen. Der Berufungskläger beantragte, dass er zu Beiträgen an A. \_\_\_\_\_ von CHF 800.00 zuzüglich Kinderzulagen und an die Berufungsbeklagte von CHF 1'320.00 zu verpflichten sei. Das Berufungsverfahren führt zum Ergebnis, dass der Berufungskläger an den Unterhalt der Berufungsbeklagten und der gemeinsamen Tochter A. \_\_\_\_\_ für den Zeitraum vom 1. Mai 2016 bis 30. September 2017 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von total CHF 3'450.00 und ab dem 1. Oktober 2017 bis auf weiteres einen solchen von CHF 3'670.00, je zuzüglich Kinderzulagen, zu bezahlen hat. Für die erste Phase,

Seite 53 — 59 die für die Verteilung der erstinstanzlichen Kosten einzig massgebend sein kann, erreicht der Berufungskläger damit zwar eine geringfügige Reduktion seiner Unterhaltspflicht. Nach wie vor unterliegt er mit seinem vor erster Instanz gestellten Antrag aber zu mehr als 50%. Für eine Änderung der vorinstanzlichen Kostenregelung, mit welcher die Gerichtskosten den Parteien je hälftig überbunden und die aussergerichtlichen Kosten wettgeschlagen wurden, besteht daher kein Anlass. 10.1. Zu regeln verbleiben die Kosten des Berufungsverfahrens. Mit seiner Berufung hatte der Berufungskläger anfänglich eine Reduktion der mit Wirkung ab 1. Mai 2016 zugesprochenen Unterhaltsbeiträge von total CHF 3'670.00 auf CHF 3'180.00 (beides zuzüglich Kinderzulagen), mithin um monatlich CHF 490.00, beantragt, während die Berufungsbeklagte um Abweisung der Berufung ersucht hatte. Erreicht hat der Berufungskläger eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge auf CHF 3'450.00 (zuzüglich

Kinderzulagen) respektive um CHF 220.00, sodass er mit seinem Begehren zu rund 55% durchgedrungen ist, dies allerdings nur für den Zeitraum vom 1. Mai 2016 bis zum 30. September 2017. Vollständig unterlegen ist der Berufungskläger dagegen mit seinen im Verlaufe des Berufungsverfahrens gestellten Begehren um eine weitergehende Reduktion seiner Unterhaltspflicht, konnte doch auf seine Noveneingabe vom 8. Februar 2018 nicht mehr eingetreten werden und führte jene vom 12. September 2017 letztlich dazu, dass die mit dem angefochtenen Entscheid zugesprochenen Unterhaltsbeiträge für die Zeit ab 1. Oktober 2017 zu bestätigen waren. Unter diesen Umständen sowie in Anbetracht des der Berufungsinstanz nach Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO zustehenden Ermessens rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, die nach Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ, BR 320.210) auf CHF 3'600.00 festgesetzt werden, zu einem Drittel der Berufungsbeklagten sowie zu zwei Dritteln dem Berufungskläger aufzuerlegen. 10.2. Der Berufungskläger ist überdies zu verpflichten, der Berufungsbeklagten eine Parteientschädigung im Umfang eines Drittels ihres Aufwandes zu leisten (vgl. zu dieser sog. Bruchteilsverrechnung das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 14 115 vom 17. September 2015 E. 15b sowie Peter Schnyder/Micha Nydegger, Zur Berechnung der Parteientschädigung nach Art. 106 und 107 ZPO bei teilweisem Obsiegen: Bruchteils- oder Betragsverrechnung?, in: ZGRG 1/16, S. 3 ff.). Mit Schreiben vom 23. Februar 2018 (act. D.28) reichte der Rechtsvertreter der Berufungsbeklagten, Rechtsanwalt lic. iur. Marc Breitenmoser, eine Honorarnote ein, mit welcher er in Anwendung des vereinbarten Stundenansatzes von CHF 250.00 (vgl. vorinstanzliche Akten, act. 3) ein Gesamthonorar von CHF 6'954.35 geltend macht. Letzteres basiert auf einem Zeitaufwand von total

Seite 54 — 59 25.15 Stunden, wie er bereits mit den zum URP-Tarif erstellten Honorarnoten vom 28. Juli 2016 (act. D.13) und vom 20. Februar 2018 (act. D.26) in Rechnung gestellt und mit einem detaillierten Leistungsnachweis belegt wurde. Mit Blick darauf, dass im Berufungsverfahren ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt wurde und sich die Berufungsbeklagte auch zu den verschiedenen Noveneingaben zu äussern hatte, erscheint der geltend gemachte Aufwand noch als angemessen. Nicht zu beanstanden sind sodann die mit einer Pauschale von 3% verrechneten Barauslagen sowie die Zuschläge für die Mehrwertsteuer, welche zu den bei der jeweiligen Leistungserbringung geltenden Ansätzen in Rechnung gestellt wurden. Ausgehend von einem Honoraranspruch von CHF 6'954.35 hat der Berufungskläger die Berufungsbeklagte folglich mit CHF 2'318.10 zu entschädigen. 10.3.1. Beiden Parteien wurde jeweils mit Verfügung der Vorsitzenden vom 3. Juni 2016 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und die Rechtsanwälte Dr. iur. Hans-Martin Allemann bzw. lic. iur. Marc Breitenmoser zum Rechtsbeistand im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO bestellt (ZK1 16 83 und ZK1 16 92). Daher gehen die den Parteien auferlegten Gerichtskosten und die Kosten ihrer Rechtsvertretung – sofern diese nicht von der Gegenpartei zu tragen sind (vgl. Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO) – nach Massgabe von Art. 122 ZPO zu Lasten des Kantons Graubünden und sind aus der Gerichtskasse zu bezahlen. Vorbehalten bleibt die Rückforderung durch den Kostenträger im Sinne von Art. 123 ZPO. 10.3.2. Mit Honorarnote vom 29. Juni 2016 (act. D.11) macht Rechtsanwalt Dr. iur. Hans-Martin Allemann für das Berufungsverfahren und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einen Aufwand von 16.75 Stunden zu einem Ansatz von CHF 200.00 zuzüglich Auslagen von pauschal CHF 50.00 und 8.0% MwSt., d.h. total CHF 3'672.00 geltend. Mit ergänzender Honorarnote vom 5. März 2018 (act. D.30) beziffert er die folgenden Bemühungen auf 4.5 Stunden à CHF 200.00 zuzüglich Auslagen von pauschal

CHF 40.00 und 7.7% MwSt., d.h. total CHF 1'012.40. Die beiden Honorarnoten erweisen sich unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache als angemessen. Was die Mehrwertsteuer betrifft, ist zu beachten, dass für den anzuwendenden Steuersatz weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebend ist. Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen daher den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen. Mit der entsprechenden Korrektur für die in der Honorarnote vom 5. März 2018 ausgewiesenen, aber bereits im Jahre 2017 erbrachten Leistungen erhöht sich die darin geltend gemachte Mehrwertsteuer von CHF 72.38 auf gerundet CHF 73.95 (8% auf CHF 522.20 [2.5 h à

Seite 55 — 59 CHF 200.00 = CHF 500.00 + Auslagenanteil CHF 22.20] = CHF 41.80 + 7.7% auf CHF 417.80 [2 h à CHF 200.00 + Auslagenanteil CHF 17.80] = CHF 32.15), womit sich ein Honoraranspruch von CHF 1'013.95 ergibt (CHF 522.20 + CHF 417.80 + CHF 73.95). Die aus der Gerichtskasse an Rechtsanwalt Allemann zu leistende Entschädigung beläuft sich dementsprechend auf CHF 4'685.95 (CHF 3'672.00 + CHF 1'013.95). 10.3.4. Rechtsanwalt lic. iur. Marc Breitenmoser macht mit seinen Honorarnoten vom 28. Juli 2016 (act. D.13) und vom 20. Februar 2018 (act. D.26) – wie vorstehend bereits dargelegt – einen als angemessen zu bezeichnenden Zeitaufwand von 25.15 Stunden geltend. Mit dem für die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung massgebenden Stundenansatz von CHF 200.00 (Art. 5 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Honorarverordnung, HV; BR 310.250) und unter Einschluss von Barauslagen und MwSt. resultiert ein Honoraranspruch von total CHF 5'593.95. Da der Berufungsbeklagten ein Drittel des anwaltlichen Aufwandes im Rahmen der Parteientschädigung ersetzt wird, bezieht sich der Entschädigungsanspruch ihres Rechtsvertreters (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO) auf die restlichen zwei Drittel. Die als Folge des teilweisen Unterliegens durch den Kanton auszurichtende Entschädigung beläuft sich damit auf CHF 3'729.00 (2/3 von CHF 5'593.95). 10.3.5. Obsiegt die unentgeltlich prozessführende Partei und ist die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich, hat der unentgeltliche Rechtsbeistand ebenfalls Anspruch auf eine angemessene Entschädigung durch den Kanton (Art. 122 Abs. 2 Satz 1 ZPO; Frank Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 11 zu Art. 122 ZPO). Ist der kostenpflichtigen Partei ihrerseits die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden, was vorliegend der Fall ist, gilt die von ihr zu leistende Parteientschädigung in der Regel zum vornherein als uneinbringlich (Alfred Bühler; in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I: Art. 1–149 ZPO, Bern 2012, N 67 zu Art. 122 ZPO; Lukas Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, Art. 1–196 ZPO, 2. Auflage, Zürich 2016, N 21 zu Art. 122 ZPO). Ausgehend von einem für die unentgeltliche Rechtspflege massgebenden Gesamtanspruch von CHF 5'593.95 ist die aufgrund von Art. 122 Abs. 2 ZPO aus der Gerichtskasse zu leistende Entschädigung folglich auf gerundet CHF 1'865.00 (1/3 von CHF 5'593.95) festzusetzen. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf die Parteien-

Seite 56 — 59 tschädigung im entsprechenden Umfang auf den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Seite 57 — 59 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.